D. Verkehr.

I. Konsulate.

1. Ausserdeutsche.

Die in Klammern gesetzte Zahl bedeutet die Sprech- bezw. Bürozeit.

Amerika (Ver. Staaten).

Wiesbaden: Konsul John B. Breuer, Rheinstr. 38 2. $(9^{1/2}-12^{1/2})$. Frankfurt a. M.: Gen. - Konsul Heaton W. Harris, Schillerstr. 201. (9-12, 2-4). Vice-General-Consul W. Dawson.

Argentinische Republik.

Wiesbaden: Vize-Konsul Ernesto Sommer Lessingstr. 10 (10-11).

Frankfurt a. M .: Vize-Konsul F. Pannizza, Goethestr. 21.

Belgien.

Frankfurt a. M.: Konsul Karl G. Behrends. Mainzer Str. 1. (10-12).

Mainz: Konsul Geh. Kommerzien-Rat

Clem. Lauteren, Emmeransstr. 23.

Brasilien.

Wiesbaden: Vice-Konsul Eugen Jac. Gradenwitz, Wilhelmstrasse $(10^{1/2}-12^{1/2}).$

Frankfurt a. M.: Konsul Hch. Mappes, Taunusstr. 10. (11-12). Vize-Konsul: Ed. Simonis.

Mainz : Vice-Konsul Arthur H., Philips, Albinistr 9.

Chile.

Wiesbaden: Konsul Dr. jur. Fritz Bickel, Adelheidstr. 32. (4-6 Uhr).

Frankurt a. M.: Konsul Fr. K. Melber, Forsthausstr. 102. $(2-3^{1}/_{2})$.

Costa-Rica.

Frankfurt a. M.: Konsulats-Vertreter Louis Zeiss-Bender, Taunusstr. 8. (10-12, 2-4).

Dänemark.

Frankfurt a, M.: Konsul Bernh. Wolff, Langestr. 14. $(11^{1}/_{2}-12^{1}/_{2})$.

Dominikanische Republik.

Frankfurta. M.: Konsul Etienne Rocques Gr. Friedbergerstr. 26. (10-12).,

Frankreich.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul P. Claudel. Stiftstr. 9-17. (9-1). Vice-Konsul: Paul Déjardin.

Griechenland.

Frankfurt a. M.: Gener.-Konsul Karl von Weinberg, Feuerbachstr. 50. (10-12). Mainz: Konsul Fritz Goldschmidt, Rhein allee 1. (9-11, 4-5).

Grossbritannien.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Eduard Beit von Speyer. Forsthausstr. 52 (91/2-121/2). Vice Konsul: F. Charles Gardner.

Guatemala.

Wiesbaden: Konsul Karl Glade, Sonnenberger Str. 3.

Frankfurt a. M.: Konsul Louis Zeiss-Bender, Taunusstr. 8. (10-12, 2-4). Mainz: Konsul Karl Sichel, Kaiserstr. 30.

Japan.

Frankfurt a. M.: Konsul v. Passavant, Rheinstr. 27. (5-6).

Italien.

Frankfurt a. M.: General-Konsul: Commre C. Bertola, Hochstr. 3. (9-12, 2-4).

Mainz: Konsul.-Agent Romano Guardini, Mombacher Str. 17/19.

Kolumbien.

Frankfurt a. M.: Konsul Jul. Hatry, Katharinenpforte 2. (10-12). Mainz: Konsul Jos. Emil Vogel, Hoflief, Flachsmarktstr. 17.

Mexico.

Frankfurt a.M.: Konsul: Octavio Barreda, Stallburgstr. 10. (8—2.

Mainz: Konsul Geh. Kommerzien-Rat, Bankier Ad. Carlebach, grosse Bleiche 7

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

Niederlande.

Frankfurt a. M.: General-Konsul H.
Jonkherr van Panhuis, Elbestr. 60. (111/2-1). Vice-Konsul André M. Marckx.

Norwegen.

Frankfurt a.M.: Konsul Karl Kotzenberg, Rossmarkt 11 (10-11).

Mainz: Vize-Konsul Adolf Heinrich, Liebfrauenplatz 6.

Oesterreich-Ungarn.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Frhr. Maximilian von Goldschmidt-Rothschild, Neue Mainzerstr. 54 (10-12). Konsul Egon Edler v. Pflügl.

Panama.

Mainz: Konsul Erich W. Baumann, Boppstr. 8 (9-11).

Paraguay.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul. Hecht, A. Manfred, Bahnhofsplatz 12. Mainz: Konsul Emil Wolf, Leibnitzstrasse 20 (10-12).

Peru.

Wiesbaden: Konsul Geh.-Reg.-Rat a. D. Leop. Contzen Kaiser-Frdr.-Rg 10. Frankfurt a. M.: Konsul Seb. Cahn, Savignystr. 30 (12-2).

Portugal.

Wiesbaden: Vize-Konsul Friedrich Soehnlein-Pabst, Kommerzienrat, Paulinenstr. 7. (9-10 u. 2-31/2).

Frankfurt a. M.: Konsul M. Baer, Rossmarkt 14 (9-12, 3-6).

Mainz: Vize-Konsul Carl Haffner, Kaiserstr. 67 (10-12).

Rumänien.

Frankfurt a. M.: General-Konsul J. Andrae, Geh. Kommerzienrat, Guiolettstr. 64, Kanzlei: Börse.

Russland.

Frankfurt a. M.: General - Konsul: Wirkl. Staatsrat Exzell. N.v. Damier, Hochstr. 19. Handelsagent für Südwest- und Süddeutschland, Staatsrat Wladimir v. Felkner, Beethovenstr. 22.

Schweden.

Wiesbaden: Vizekonsul Friedrich Soehnlein-Pabst, Kommerzienrat, Paulinenstr. 7. 9-10 u. 2-3¹/₂). Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul M. Baer,

Rossmarkt 14 (9-12, 3-6).

Mainz: Vize-Konsul Kommerzienrat H. Hommel, Stadthausstrasse 145/10 (10-12).

Schweiz.

Frankfurt a. M.: Konsul Lucian Picard, Taunus-Anlage 11. (9-11).

Serbien.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Dr. L Thebesius, Grosse Bockenheimer-str. 37 (4-6). Vice-Konsul Alfr. Hoff.

Siam.

Konsul Paul H. Löwenthal, Hauffstr. 7. $(11^{1/2}-1^{1/2}).$

Spanien.

Frankfurt a. M.: Konsul Francisco de Asis Caballero, Gr. Gallusstr. 18. (11-12).

Mainz: Konsul Kommerzien - Rat W. Pretorius sen., Schiessgartenstr. 12

41

ZI

18

38

Türkei.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul: Krebs G. Kaiserstr. 18 (10-12).

Uruguay.

Frankfurt a. M.: Konsul Seb. Cahn, Savignystr. 30 (12-2).

Venezuela.

Frankfurt a. M.: Konsul René Kyritz, Elbestr 19 (12-1).

2. Dentsche.

Bayern.

A. v. Metzler, Gr. Gallusstr. 18 (12-1).

Sachsen Kgr.

Frankfurt a. M.: Gen.-Konsul Stadtrat Frankfurt a.M.: Gen-Konsul Hch. Mappes Taunusstr. 10 (11-12).

Württemberg.

Frankfurt a.M.: Konsul Arth. Frdr. Siebert, Neue Mainzer Str. 32. (11-12).

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Drucksachen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

II. Münzen, Masse und Gewichte.

1. Deutsche.

Abkürzungen: Mark = Moder Mk., Pfennig = A oder Pf., Kilometer: km, Meter: m, Centimeter: cm, Millimeter: mm, Hektar: ha, Ar: a. Kubikmeter: cbm, Kubikcentimeter: ccm, Kubikmillimeter: cmm, Hektoliter: hl, Liter: l, Tonne: t, Kilogramm: kg, Gramm: g, Decigramm: dg, Centigramm: cg, Milligramm: mg.

Münzen: 1 Doppelkrone = 2 Kronen = 20 Mk. = 2000 Pfg., 1 Mk. = 100 Pfg. = 1 sh = 1 oesterr. Krone 18 Heller = 1 fr. 25 ctm.

= 58 holl. ctm. = 89 Oere.

Gewichte der deutschen Münzen.

20	Markst	iiek	Wien	+ 8			M Cun					
10	do.		"108	4	g. ca.	95	MkStück	Nr. 1 1	wiegt	27/9	g.	
5	do.	Silbe	r "	277/9	"	10	PfgStück	Nickel	"	4	"	
3	do.		- "	167/10	"	5	do. do.	"	"	4	"	
2	do.	"	77	111/9	"	2	do.	Kupfer	77	$\frac{2^{1}/2}{3^{1}/3}$	27	
1	do.	"	**	50/9		1	do.	rapioi	"	9-18	27	
								"	"	4	22	

Längemaße: 1 km = 1000 m = 100,000 cm = 1 Million mm.1 m = 100 cm oder 1000 mm = 1,493 berliner Elle, 3,186 preussische Fuss = 1,094 englische Yard.

Flächenmaße: 1 ha = 100 a = 10,000 Quadratm., 1 Quadratm. = 10,000 Quadratcm. = 1 Million Quadratmm.; 1 ha = 3,917, preussische Morgen = 2,471 englische Acre, 1 Ruthe = 25 Quadratmeter.

Körper und Hohlmaße: 1 cbm = 10 hl = 1000 l, = 100,000cdm = 1 Million. ccm, 1 hl = 2 Neuscheffel - 100 l - 200 Schoppen, 1 l = 0,873 pr. Quart.

Gewicht: 1 t = 20 Ctr. = 1000 kg, 1 kg = 2 Pfd = 1000 g, 1 Pfd. = 500 g, 1 g = 10 dg = 100 cg = 1000 mg, 1 Schiffspfund = 3 Ctr. = 15 Stein. 1 Stein = 20 Pfund, 1 Kumpf = 4 Kgr.

Alte Bezeichnung: 1 Schock = 60, 1 Mandel = 15 Stück. 1 Wall = 80 Stück, 1 Stieg = 20 Stück, 1 Tiene = 8-10 l, 1 Kiepe = 40-50 l, 1 Schwinge = 20-25 l, 1 Fuder, in verschiedenem Maße, schwankend zwischen 960-1000 l, 1 Stück Wein = 1200 l, 1 Schoppen = 1/2 l.

2. Ausserdeutsche.

Dänemark: 1 Krone = 100 Oere = 1 Mk. 12¹/₃ Pfg., 1 Ctr. = 100 Pfd. à 100 Qentin = 50 kg, 1 Elle = 62,77 cm, 1 Tonne = 8 Scheffel = 139,12 Liter, 1 Lasta = 22 Tonnen, 1 Ahm = 4 Anker à 19³/₈ Kannen à 2 Pott = 149,75 1.

Grossbritannien: 1 Yard (3 Fuss) = 91 cm, 220 Yards = 1 Fourlong, 8 Fourlongs = 1 Mile 1601,60 m, 1 fathom = 1,8 m, 1 league (3 Miles) = 4827,98 British miles. 1 Quarter (8 Bushels) = 290,59 l. 1 Gallon (4 Quards Pià 2 nts) = 4,54 l. 1 Gallon (2 Pots) = 3,79 l. 1 Cwt. (Hundredweight = 4,000 to 1,000 4 Quarter) = 50,802 kg, 1 Pound = 0,453 kg. 20 Cwt. = 1 Ton. 1 Pfd. Sterling à 20 Schilling à 12 Pence = 20 Mk. 40 Pf.

Holland: 1 Gulden = 100 Cent = 1,68 Mk. Italien: 1 Lire = 100 Cent. = 80 Pf. und metrisches Maß und Gewicht

Griechenland: 1 Drachme = 100 Lepta = 80 Pf.

Oesterreich: 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf. 1 Goldgulden = 2 Kronen 38 Heller = 2,025 Mk.; metrisches Maß und Gewicht.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Russland: I Saschen (3 Archin = 0,7112 m, 500 Saschen (1 Werst) = 1066.79 m, 1 Tschetwerik (8 Tschetwerik à 8 Garnez) = 209, 1 l, 1 Wedro (Eimer à 10 Gruschka) = 12,299 l. 1 Berkowetz (10 Pud à 4 Pfund à 96 Solotnik) = 163,8 kg, 1 Pud = Pfund à 409 gr., 1 alter Goldrubel = 3 Mk. 24 Pfg., 1 neuer Goldrubel = 2 Mk. 16 Pfg., 1 Silberrubel à 100 Kopeken = 2 Mk. 16 Pf., 1 Papierrubel = 2 Mk. 16 Pf.

Schweden: 1 Fot = 0,2969 m, 1 Tonne = 164,88 l, 1 Kubikfot (10 Kannen) = 26,17 l, 1 Ctr. (100 Schalpfund) = 425,076 g, 1 Krone à 100 Oere = 1 Mk. $12^{1/2}$ Pf. Hat jetzt metrisches Maß und Gewicht.

Portugal: 1 Milreis = 1000 Reis = 4 Mk. 53 Pf., 1 Quint, à 4 arrabos

à 32 arrateis = 58,75 kg, metrisches Maß und Gewicht.

China: 1 Covid = 34 cm, 1 Yards = 91 cm, 1 Sei = 122,43 l, 1 Pikul = (100 Catties) = 60, 5 kg, 1 Liang Taël = 4 Mk. 80 Pf., 1 Haïkun Taël = 3 Mk. 5 Pf., 1 Shanghai Taël = 2 Mk. 50 Pfg.

Spanien ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Vara = 85 cm, 1 Quinntal (4 Arrobad) à 25 Libras = 0,46 kg, 1 Peseta à 100 Cents

Türkei ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Pik = 9 1 Fortin (4 Kilo) = 141,06 l, 1 Kileï (100 Eultchk) = 100 l41 Alma = 5,205 1 1 Kantar (100 Roteel attarie) = 50,683 l, 1 Piaster à 40 Para = 3 Asper = 18 Pfg., 1 Türk. Pfund (Meschidje) = 100 Piaster = 18 Mk. 44 Pfg. Vereinigte Staaten: 1 Yard = 0,9144 m, 1 Bushel (8 Gallons = 35,237

1 Gallons (8 Pints) = 3,785 l. Handelsgewicht wie in England 1 Barrel (196

ABB

B

D De Ki

Gr

Pounds) = 453,598 g. 1 Dollar à 100 Cents = 4 Mk. 18 Pf.

Schweiz, Belgien, Frankreich ausser dem metrischen System noch gebräuchlich: 1 Stac = 1,19 m, 1 Tonneau Bordeauxwein F 912 L, 1 Franc à 100 Centimes = 80 Pf.

3. Fremde Münzsorten in Reichsmark.

Abessinien. 1 Maria-Theresia. M.	Access Figure 200	M.
Thaler 4.21 Silberwert zirka 1.80	Kolonien.	ere.
Silberwert zirka 1.80	Indien. 1 Rupie = 16 Annas	
1 Menelik-Dollar 2.—	= 13 Pies	1.36
Aegypten 1 Lequin (aegypt.	Italien. 1 Lire = 100 Centes.	0.80
Pfund) Gold à 100 Piaster 20.75	Japan. 1 Yen = 100 Sen à 10 Rin	2.10
1 Piaster (Tarif) 40 Para =	Korea wie Japan.	
$12 \text{ Gedid} = 2^{1/2} \text{ gute oder}$		
3 Curant-Asper 0.203/	Liberia. Nordamerik. Geld.	
1 Curant-Piaster ca 0.15	Liechtenstein. 1 Krone — 100	0.0-
resp. wie Türkei	Heller = Luxemburg. 1 Franc = 100	0.85
1 Piaster = 40 Para à 3 Asper	0-1:	0.00
oder = $10 \text{ Millièmes} \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot 0.20^{1/4}$	Centimes =	0.80
Afghanistan 1 Tella Gold	Marokko. 1 Mitskal = 10 Uckien	
Bokhara	(Unzas) à 4 Musumen à 6 Flus	1.24
Algerien wie Frankreich.	Mexiko. Seit 1. Mai 1906 1 Gold	0.44
Andorra, wie Spanien.	Peso = 100 Centavos =	2.10
Arabien. 1 Krusch = 40 Diwani 1.67	Monaco. 1 Franc =	0.80
1 Mahmudi = 20 Lass 0.22	Niederlande. 1 Gulden = 100	
1 Mokkataler = 80 Kabir 3.55	Cents	1.70
Argentinien. 1 Peso fuerto (Gold)	Norwegen. 1 Krone = 100 Öre	1.121/2
= 100 Centaros 4.05	Uesterreich-Ungarn. 1 Krone =	0.05
1 Peso corriente (Papier) . 1.75	100 Heller	0.85
Australien. Englisches Geld.	Paraguay. 1 Peso fuerto =	100
Belgien. 1 Franc = 100 Cts. 0.80	Persien. 1 Toman = 10 Neu-	4.05
Belutschistan wie Persien.		*
Bolivia.1Boliviano=100Centav. 4.05 Brasilien. 1 Milreis = 1000 Reis 2.30	kran = 10 Senar = 10 Bisti = 10 Dinar	7 10
	Peru. 1 Sol = 100 Centavos	7.12
10 Milreisstück Gold 22.93	Portugal. 1 Krone = 10 Mil-	2,04
1 Milreis Papier ca 1.49 Bulgarien. 1 Lew = 100 Stotinki 0.80		15 96
Central-Amerika. 1 Peso duro	Rumänien. 1 Leu = 100 Bani	15.36
= 100 Centavos 4.05	Russland. 1 Rubel = 100 Kopeken	0.80 2.16
1 Condor = 10 Peso 40.50	1 Zollrubel Gold	3.24
1 Gold-Condor = 2 Doblons	Finnland. 1 Mark = 100 Pennia	0.80
à 5 Pesos Gold 38.30	Schweden. 1 Krone = 100 Öre	1.121/2
Chile. 1 Peso corriente = 100	Schweiz.1 Franc = 100 Centimes	0.80
Centavos 1.53	Serbien. 1 Dinar = 100 Para	0.80
China. 1 Liang (Taël = 10 Tsién	Siam. 1 Tikal = 4 Salungs	0.00
à 10 Fan [Kandatins]) à	= 2 Fuangs = 800 Kauri	2.49
10 Si (Kash) à 10 Hao 4.80	Spanien. 1 Peseta = 100 Cen-	
Haikong Taël = Wert zirka 3.05		0.80
Shanghai Taël = Wert zirka 250	Süd-Afrika. Engl. Geld.	
Columbia. 1 Peso Silber = 100	Tripolis. 1 Türk. Piaster =	
Centavos 0.831/		0.18
Janemark 1 Krone = 100 chro 1 191/	Türkei. 1 Piaster = 40 Para	0.10
Deutsche Schutzgebiete		0.18
Deutsch-Südwestafrika Deutsche	1 Türk. Pfund = 100 Piaster 1	8.45
Deutsche Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika Deutsche Ostafrika Kiautschou	Uruguay. 1 Peso national =	
		4.34
Ecuador 1 Sucré = 100 Centavos 2.04	Venezuela. 1 Bolivar = 100	
rankreich. 1 Franc = 100	Centimo	0.80
Centimes 0.80	1 Peso = 5 Bolivar =	4.—
diechenland. 1 Drachme =	Vereinigte Staaten von NAm.	
100 Lents 0.80	1 Dollar = 100 Cents	4.20
osspritannien. 1 Pfund Sterl.	Zansibar. 1 Nord-Amer. Doll.	Marie II
= 20 Shill. á 12 Pence . 20.40		4.20

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

					-		
Zusammengep. Gegenstände (Drucks., Ge- schäftspap., Warenprob.) X;Für über 1—2 kg.	Geschäfts- papiere	Warenproben	Drucksachen	Postkarten .	Briefe	Gegenstand	
Zusammengep. Gegenstände. (Drucks., Geschäftspap. warenprob.) Warenprob.) Warenprob.) ** † Die Bemerkungen im Inland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg: bis 50 g 3 Pf., über 50–100 g 5 Pfg, über 1–2 kg. 20 Pf., über 2–3 kg. 30 Pf.		wie Fernv	erkehr		bis 250 g	Orts- u. Nachbarorts- verkehr. *) Porto Gewichtsstufe frnk. unfr. pf. pf.	
m Inhalt Die Bemei ungen im kg. 30 Pf.					5 10	barorts- *) Porto frnk. unfr. Pf. Pf.	1P
Je nach dem Inhalt wie bei den Geschäftspapieren od. Warenproben. *) †) Die Bemerkungen hierzu siehe nebenstehend. ndschriftsendungen im Inland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg: bis 50 g.	bis 250 g iib.250—500g , 500g—1kg	bis 250 g üb.250—350g	bis 50 g ub. 50—100 g 100—250 g 250—500 g 500g—1kg	einfache mit Antwort	bis 20 g üb. 20—250g	Inland u. Luxemburg. Porto Gewichtsstufe frnk. unfr. Pt. Pt. Pt.	II 1. Posttarif. a
eich-Ung	10 20 30	20	wnzulässig	5 1	10 20 20 30	remburg. Porto frnk. unfi pf. Pf.	1. Po
pap ne arn	0	unzulässig		10			nlic
ieren od. Wa benstehend und Luxembu	bis 250 g tib:250—500g , 500g—1 kg. , 1—2 kg	bis 250 g üb.250—350 g	bis 50 g ub. 50—100 g 100—250 g 250—500 g 500g—1kg 1—2 kg	einfache mit Antwort	bis 20 g iib. 20—250 g über 250 g wie Ausland	Deutsche Schutzgebiete in deutsche Postanstalten in deutsche Postanstalten in Chfina und Marokko. Porto Porto Gewichtsstufe frnk unfr. Pf. Pf. Pf.	a. gewöhnliche und eingeschrieb
renpr	10 30 60	20	60 20 5 5		20	zgebiete istalten larokko. Porto frnk. un Pf. p	rap
oben.	unzulässig	unzulässig	the state of the s	10	20 30	n in o. rto unfr. Pf.	h.
Nur Drucks, u. Wareupr. znl. Taxe wie b. Wareupr. 8 Pf., über 50—100 g 5 Pfg	unzulässig	bis 250 g üb.250—350 g	bis 50 g iib. 50—100 g 100—250 g 250—500 g 500g—1kg	einfache mit Antwort	bis 20 g üb. 20—250 g	Oesterreich-Ungaru m. BosHerzeg. Liechtenst Porto Gewichtsstufe frnk. lunf pf. pf	a. gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.
u. Wa b. Wa	ssig	20	30 20 5 3	10	10 20	Liechtenst. Porto frnk. unfr. Pf. Pf.	en.
renpr.		unzulässig		10			
Taxe b Pig. tur je ob g Mindestaxe 10 Pig., wenn Send. n. Drucks. u. Waaren- prob., 20 Pf., wenn sie auch Geschäftspap. enthält. r, über 100 g — 1 kg. 10 Pf.	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 2 kg)	für je 50 g. (bis zum Meistgewicht von 350 g)		mit Antwort	f. j. weit. 20 g (ohn.Meistgew.)	Ausland †) Porto Gewichtsstufe frnk. unfr. Pf. Pf. Pf.	
o Pfg. S. u. W venn si p. ent	min- dest.	min- dest.		20		frnk.	
wenn aaren- ie auch hält.	unzulässig	gunzulässi	g unzulässig	18	20	Porto k. unfr. pf.	1

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

A Br Ar En un Pa Nosc F

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

*) Die Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, sind: Biebrich, Bierstadt (mit Kloppenheim), Dotzheim, Rambach (mit Hessloch) Sonnenberg und Waldstrasse,

†) Nach den Vereinigten Staaten von Amerika ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pfg. für je 20 g, jedoch nur bei Beförderung auf dem direkten Wege (über Bremen oder Hamburg).

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China und einige Brit. Besitzungen, nicht zulässig).

Eilbestellung zugelassen:

- 1) nach dem Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., nach dem Landbestellbezirk die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.],
- 2) nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen [Gebühr nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalten bei Vorausbezahlung 60 Pf.].
- 3) nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Liechten-stein allgemein [Gebühr 25 Pf. muss vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien, Herzegowina nur nach Postorten [Gebühr 25 Pf. stets vorauszuzahlen],
- 4) nach: Belgien, Dänemark mit Grönland, Faröer. Island (nur nach Postorten), Frankreich (mit Algerien und Monaco), Grossbritannien, Italien, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden, (Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl aussereuropäischer Länder [Gebühr 25 Pf. stets vorauszuzahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Eilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf. vom Empfänger erhoben.]

Antwortscheine. Im Verkehr mit einer Anzahl von Vereinsländern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort durch Uebersendung eines Antwortscheines an den Empfänger im voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke werden internationale Antwortscheine zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten.

b. Wertsendungen.

Wertbriefe und -Kästchen sind zulässig nach:

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (Wertkästehen nur als Pakete). Meistgewicht 250 g; Wertangabe unbeschränkt. Inhalt: Wertpapiere und Geldstücke.

Taxe für frankierte:

- a. Porto: bis 10 Meilen 20 Pfg., über 10 Meilen 40 Pfg.
- b. Versicherungsgebühr: für je 300 M. 5 Pfg., mindestens 10 Pfg.

Für unfrankierte Briefe 10 Pfg. Portozuschlag. 2. im Weltpostvereinsverkehr: nach Aegypten (ohne Sudan) Athiopien Argent. Republik, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Kolonien Bulgarien, Chile, China, Dänemark mit Faröer, Grönland und Island, den Dänischen Antillen, Deutsch - Neu - Guinea, Deutsch - Ostafrika, Deutsch - Südwestafrika, Erythrea, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Grossbritannien und Irland, Italien, Kreta, Korea, Japan, Kamerun, Kiautschou, Karolinen u. Palauinseln, Luxemburg, Marianen, Marokko, Marschall-Inseln, Niederlande, Norwegen, Portugal, den Portugies. Kolonien, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Togo, Tripolis, Türkei und Tunis.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Mit Ausnahme von Deutschland, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Kiautschou, Togo, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein ist die Gewichtsgrenze der Wertbriefe unbeschränkt. Inhalt nur aus Wertpapieren bestehend, mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Griechenland, Türkei, bei welchen auch Geldstücke zulässig sind.

Taxe stets vom Absender im Voraus zu entrichten:

 Porto und Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort.

be

Ve

At

Po

(P

im

At

Re

eng Po

Be

Al

(di

Ge

bis

5 1

um

dur

gef

lau

We

sich

Ein

pak

A

2. Versicherungsgebühr.

Wertkästchen (Meistgewicht 1 kg) dürfen nur Schmucksachen oder kostbare Gegenstände enthalten, keinesfalls aber Geld, Banknoten, Wertpapiere oder Dokumente.

Postanweisungen

müssen stets frankiert werden, sind zulässig nach:

- 1. **Deutschland.** Meistbetrag 800 M. Taxe: bis 5 M. 10 Pfg., über 5—100 M. 20 Pfg., über 100—200 M. 30 Pfg., über 200—400 M. 40 Pfg., über 400—600 M. 50 Pfg., über 600—800 M. 60 Pfg.
- 2. Deutsche Schutzgebiete (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen u. Palau-Inseln, Kiautschou, Marianen, Marschall-Inseln, Samoa, Togo). Meistbetrag und Taxen wie unter 1.
- 3. Aegypten, Argentinien (nur nach bestimmten Orten), Arabien, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Kolonien, Brit. Kolonienin Australien, Britisch-Indien, Bulgarien, Canada, Chile, China, Costa-Rica, Cuba, Dänemark, den Dänischen Antillen, Erythrea, Finnland, Frankreich mit Algerien, Franz. Kolonieen, Griechenland, Gross-Britannien und Irland, Honduras, Hongkong, Italien, Japan, Kongostaat, Korea, Kreta, Liberia, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, den Niederl. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Philippinen, Portugal, Portug. Kolonieen, Rumänien, Russland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Südafrikanischer Bund (Kapland, Natal, Oranjefreistaat, Transvaal), Tripolis, Türkei, Tunis, Uruguay, Ver. Staaten von Amerika.

Meistbetrag: 500 fr. bis 1000 fr. oder eine gleiche Summe in der Landeswährung. Taxe verschieden.

Für telegraphische Postanweisungen:

1. Postanweisungsgebühr. 2. Gebühr für das Telegramm.

Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach:

Deutschland, Aegypten (einzel. Orte), Belgien, Bulgarien, Canada, Dänemark, Frankreich mit Monaco und Algerien, Grossbritannien und Irland, Japan, (nur nach bestimmten Orten), Italien, Luxemburg, Montenegro (nach bestimmten Orten), Niederlande, Niederl. Kolonien (nur nach bestimmten Orten). Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal (einzelne Orte), Rumänien (einzelne Orte), Salvador, Schweden (bestimmte Orte), Schweiz, Serbien, Siam (nur nach Bangkok), Tunis (einzelne Orte), Verein. Staaten von Amerika.

Postaufträge müssen stets frankirt sein.

Durch Postauftrag können eingezogen werden innerhalb Deutschlands Beträge bis 800 M. Taxe 30 Pfg. — Ferner im Verkehr mit Aegypten, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich mit Monaco und Algerien, Italien, Kreta, Luxenburg, Niederlande, Niederl. Ost-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Tripolis, Türkei (einzelne Orte), Tunis Meistbetrag etwa 800 Mk.

(Gebühr wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht.)

Die Post kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen, und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. (Postprotestaufträge).

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

c. Pakete.

1. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

a. Für frankierte Pakete bis 5 kg ohne Wertangabe:
1. bis 10 Meilen 25 Pfg.
2. über 10 Meilen 50 Pfg.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um 50°/₀ erhöht. Für dringende Pakete ist ausser dem Porto und etwaigem Eilbestellgeld eine besondere Gebühr von 1 Mk. zu zahlen. (Dringende Pakete müssen frankiert sein).

b. Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ausser den Sätzen unter a. noch ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben.

2. Ausland.

Pakete bis 5 kg ("Postpakete") fast nach allen Ländern des Weltpost-Vereins zulässig Vorausbezahlung des Portos (ausgen. Oesterreich-Ungarn und Luxemburg) bildet die Regel. Ueber bestehende Beschränkungen hinsichtlich Ausdehnung und Umfang der "Postpakete" nach einzelnen Ländern erteilen die Postanstalten Auskunft; ebenso über "Postfrachtstücke" nach dem Ausland (Paketsendungen, die den Bedingungen für "Postpakete" nicht entsprechen) und im Verkehr mit welchen Ländern die Zahlung der Zollbeträge durch den Absender gestattet ist. Den Sendungen müssen (ausgen. Luxemburg) in der Regel 2, nach einigen Ländern 3 oder 4 Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache offen beigefügt werden. Das Porto für Postpakete (Pakete bis 5 kg) beträgt: a) Nach Luxemburg 50 Pf.; b) Nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederland und Schweiz 80 Pf.; c) Nach Algerien, Bosnien-Herzegowina, Korsika, Serbien 1 Mk. 20 Pf.; d) nach Finnland (direkt), Gibraltar, Italien, Kreta, Rumänien, Russland, Spanien 1 Mk. 40 Pr.; e) Gross-Britannien, Kamerun, Liberia, Marokko, Montenegro, Norwegen, (über Dänemark und Schweden), Schweden, Togo 1 Mk. 60 Pf.

Nachnahmesendungen.

Für Nachnahmesendungen nach Deutschland kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

5 bis 100 " 20 " 200 " 400 " 40 " " " 600—800 " 60 "

Postschekkonto Inhaber können die eingezogenen Nachnahmebeträge unmittelbar auf ihr Postscheckkonto fiberweisen lassen. Soll die Überweisung durch Zahlkarte er olgen, so muss der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beigefügt werden, die auf den Gesamtnachnahmebetrag — ohne Abzug — zu lauten hat.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. — Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr von 5 Pfg. für je 300 M., mindestens aber 10 Pfg. bezw. die Einschreibegebühr von 20 Pfg. hinzu.

Wichtige Bestimmungen

(Vergl. S. 1000) Verkehr im Reichspostgebiete.

Zu einer Begleitadresse können drei Pakete gehören; jedem Nachnahmemuss eine besondere Adresse beigegeben sein.

Die Bestellgebühr beträgt im Ortsbestellbezirke von Wiesbaden: Für gewöhnliche Pakete bis 5 kg 10 Pfg., über 5 kg 15 Pfg. Für Wertbriefe bis 1500 M. 5 Pfg., über 1500—3000 M. 10 Pfg., über 3000 M. 20 Pfg.

Für Postanweisungen 5 Pfg.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

Sendungen, die am Bestimmungsorte durch Eilboten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk: "Durch Eilboten zu bestellen" und bei vorausbezahltem Botenlohn noch mit dem Zusatz: "Bote bezahlt" versehen sein.

Sendungen an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Auf-

sin

A

A

A A

Al

Al

Ar

Au

Ba Be

Be

Bie

Bie

Bis

Ble

Bli

Bü Da

Do

Em

Fra

Fre

Fre

Fri

Gan

Gei

Ger

Gne Gol

Gus

Dot

Mai

Plat

Ros

Ruh

Arti

Bah Bier

Bier

Cha

Fisc

Fa

S

1 Ble

gabepostortes können ebenfalls durch Eilboten bestellt werden.

Die Einlieferung von Einschreibsendungen und gewöhnlichen Paketen nach Schluss der Postschalter ist gestattet; sie hat beim Postamte 1 (Rheinstr. 23/25) in der Geldentkartung oder beim Postamt 5 (Hauptbahnhof) zu erfolgen. Die Gebühr für diese Sendungen beträgt:

2. Besondere Gebühr von 20 Pfg. 1. Tarifmässiges Porto. Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten des Postdienstes, sowie über den Telegraphenbetriebsdienst sind stets an die beteiligte Verkehrsanstalt (für die Zweiganstalten 2, 3 und 4 an das Postamt 1), Eingaben wegen des Telegraphen- und Fernsprechdienstes ausschliesslich an das Telegraphenamt zu richten.

2. Telegramm-Tarif.

Das Telegramm muss deutlich geschrieben sein; Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibg, etc. müssen vom Aufgeber bescheinigt werden. Die Aufschrift muss den Empfänger bestimmt bezeichnen (Angabe der

Strasse, Hausnummer). Der Name der Bestimmungsanstalt muss in der Auf-

schrift an letzter Stelle stehen.

Sämtliche Angaben eines Telegramms, im inneren Verkehr, ausgenommen

die Interpunktionszeichen, sind taxpflichtig.

Die grösste Länge eines Wortes beträgt 15 Schriftzeichen; je 5 Ziffern

werden als 1 Wort gezählt

Für dringende Telegramme wird der dreifache Betrag der Gebühr für gewöhnl. Telegramme berechnet. — Für vorauszubezahlende Antwortstelegramme wird, im Falle eine bestimmte Wortzahl vom Aufgeber nicht angegeben ist, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. -Telegrammen nach dem Auslande muss die Zahl der vorausbezahlten Wörter in jedem Falle angegeben werden, z. B. Rp 5, Rp 20 u. s. w. - Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten. - Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden.

Für das gewöhnl. Telegramm wird auf alle Entfernungen innerhalb Deutsch-

lands erhoben:

Eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 50 Pfg. Für Stadttelegramme 3 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch 30 Pfg Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teil barer Betrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

Für gewöhnnene Telegramme ausserhalb Deutschlands und zwar:

wird eine Worttaxe erhoben von: Luxemburg und Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 " 12 Schweden, Tunis mindest. 80 Pfg. 15 Grossbritannien und Irland . Serbien, Montenegro, Russland, Spanien, 20 Pfg. Portugal, Bulgarien 25 Gibraltar 30 Griechenland 35 Malta, Marokko 40 Türkei, Kreta . . 45 Albanien

Der Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit diesen auch Ländern ist ebenfalls auf 50 Pfg. (ausser Grossbritannien und Irland) festgesetzt. Beso

3. Post-Briefkästen

sind aufgestellt u. werden zu den auf der Leerungsplatte angegebenen Zeiten geleert, a) durch besondere Boten an Werktagen 8 bis 10 Mal und an Sonn- und Feiertagen 3 Mal:

Aarstr. 26. Gustav Freytagstr. 9. Adelheidstr. 53 u. 98. Adolfsallee 37. Adolfstr. 16. Albrechtstr. 9. Alwinenstr. 20. An der Ringkirche 2. Augustastr. 1. Bahnhofstr. 7. Beausite. Bertramstr. 6. Biebricherstr. 1 u 43. Bierstadterstr. 4 u. 13. Bismarckring 14. Bleichstrasse, gegenüber Helenenstrasse. Bleichstr. 33. Blücherplatz 2. Blücherstr. 29. Bülowstr. 14. Dambachthal 1. Dotzheimerstr. 32,50 u. 116. Martinstr. 1. Emserstr. 29 u. 54. Frankfurterstr. 17 u. 31. Freseniusstr. 37. Freseniusstr EckeThomae-Friedrichstr. 25 u. 32. Gartenstr. 25. Geisbergstr. 23. Gerichtsstr. 2. Gneisenaustr. 16. Goldgasse 10.

ľ

a

n

r

0

ei.

r

3-

n

1-

Hellmundstr. 46. Hirschgraben 21. Humboldtstr. 5 u. 19. Jahnstr. 28. Kaiser Friedrich-Ring 50, 67, 75 u. 86. Kapellenstr. 17, 42, 54 u. 79. Karlstr. 44. Kiedricherstr. 2. Kirchgasse 3, 38 u. 47. Klarenthalerstr. 10. Kleine Burgstr. 6 Kochbrunnenhalle. Kochbrunnenplatz. Lahnstr. 2. Langgasse 48. Lanzstr. 10. Luisenstr. 10/12 u. 30. Mainzerstr. 2, 9 u. 80. Marktstr. 16 u. 32. Michelsberg 32 Möhringstr. 1. Moritzstr. 38. Mosbacherstr. 7. Nerostr. 25. Nerotal 1, 14, 23 u. 57. Neudorferstr. 8. Neue Kolonnade Ecke Wilhelmstr. Neue Kolonnade Ecke Kurhausplatz. Mainzer Str. 160 a.

Nicolasstr. 24. Oranienstr. 45. Parkstr. 16, 53 u. 63. Philippsbergstr. 33. Platterstr. 5. Rathaus (Marktstr. 7). Rheingauerstr. 10. Rheinstr. 42, 72 u. 95. Röderstr. 14. Rosenstr. 12. Rosselstr. 1. Rüdesheimer Str. 11. Scharnhorststr. 12 u. 40. Schiersteinerstr. 5, 15 u. 43. Schlichterstr. 16. Schlossplatz 1a (Wilhelmsheilanstalt). Schöne Aussicht 41. Schwalb. Str. 16, 47 u. 62. Sedanplatz 1. Seerobenstr. 14. Sonnenb. Str. 15, 32 u. 76. Spiegelgassgasse 17 Stiftstr. 29. Taunusstr. (EckeSaalgasse) Taunusstr. 50 (Ecke Röderstr.). Victoriastr. 16. Walkmühlstr. 39 u. 61. Weinbergstr. 3. Wielandstr. 7. Wilhelminenstr. 42. Wilhelmstr. 10, 24, u. 46. Hauptbahnhof.

Gustav-Adolfstr. 1. b) an Werktagen 4 und 5 Mal, an Sonn- und Feiertagen 1 und 2 Mal: Dotzheimerstr. (Güterbhf.) Schlachthaus. Mainzerstr. 101. Platterstr. 170. II./80. Rosselstr. 6. Unter den Eichen (Café Ruhbergstr. 5.

Waldstr. 16, 40 u. 55. Schierst. Str. (Infant. Kas.) Westerwaldstr. (Inf. Kas.) I./80. Orient)

an Werktagen 1 bis 4 Mal und an Sonn- und Feiertagen 1 Mal: Artilleriekaserne. Bahnholz. Bierstadter Höhe 11 u. 66. Frankfurter Str. (Ecke Bierstadter Warte. Chausseehaus. Fischzucht. Klarenthal.

Forststr. 15. (Kolonie Eigen-Neroberg. heim). Friedenstr.) Kaiser Wilhelm-Heim.

Schläferskopf. Schützenhaus (hinter der Fasanerie). Wellritztal (Gärtner Kieme).

IV. Eisenbahn. Fracht und Gepäck.

1. Eisenbahn.

(Auszug aus den allgemeinen Verkehrsbestimmungen). Fahrkarten. Die Fahrkartenpreise sind a.d. aushängenden Preistafeln ersichtlich. Durch die Fahrkartenausgabe der Reiseantrittsstation können Fahrkarten auch von anderen Stationen kostenfrei besorgt werden. Für telegraphische zt Besorgung ist eine Gebühr von 25 Pfg. zu zahlen.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Bettkarten sind auf den Abgangsstationen der Schlafwagen bis eine Stunde vor Abgang des Zuges bei den hierfür eingerichteten Ausgabestellen (in Wiesbaden Stadtbüro, Weltreisebüro L. Rettenmeier, Kaiser Friedrich Platz 2) unter Entrichtung einer Vormerkungsgebühr, nach dieser Zeit beim Schlafwagenwärter zu lösen. Sie können auch schriftlich oder telegraphisch durch die Stationen gegen Entrichtung von 50 Pfg. für das Telegramm und die Antwort bestellt werden. Betkartenpreis und Vormerkungsgebühr sind bei schriftlicher Bestellung portofrei einzusenden, bei telegraphischer Bestellung an die Station einzuzahlen. Ein Anspruch auf Ueberweisung eines Platzes wird erst durch die zusagende Antwort erworben. Haben bestellte Bettplätze nicht bereitgehalten werden können, so werden dem Besteller die eingezahlten Beträge mit Ausnahme der Telegrammgebühr zurückgezahlt Auf Unterwegsstationen, wo Bettkarten nicht auf liegen, können solche nur bei dem Schlafwagenwärter gelöst werden.

Geltungsdauer der Fahrkarten. Die Geltungsdauer der Fahrkarten beträgt, soweit ihnen eine andere Geltungsdauer nicht aufgedruckt ist, vier Tage. Dies gilt auch für Doppelkarten. Als erster Tag der Geltungsdauer gilt der Tag, mit dessen Datum die Fahrkarten abgestempelt ist. Bei Fahrkarten, die vom Zugführer oder durch Automaten ausgegeben werden, wird die Geltungsdauer vom Tage der Durchlochung an gerechnet.

Die Reise kann an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden, muss aber spätestens um Mitternacht des letzten Geltungstages beendet sein. Das gleiche gilt bei Doppelkarten und Rückfahrkarten auch für die Rückfahrt. Für den Ablauf der Geltungsdauer ist die fahrplanmässige

Ankunft des Zuges entscheidend.

Mit zusammenstellbaren Fahrscheinheften des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und der Reiseunternehmer kann die Reise an einem beliebigen Tage innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden. Für den Beginn der

Geltungsdauer ist jedoch das Datum der Abstempelung massgebend.

Umtausch und Zurücknahme von Fahrkarten. Kann dem Reisenden wegen Ueberfüllung des Zuges ein Platz, auch in einer höheren Klasse, nicht eingeräumt werden, so kann er Beförderung in einer niedrigeren Klasse und Erstattung des Preisunterschiedes verlangen oder die Fahrt unterlassen und das Fahrgeld zurückfordern. Auch bei freiwilligem Rücktritt von der Fahrt wird die Fahrkarte vor oder unmittelbar nach Abgang des Zuges zurückgenommen. Ist sie schon durchlocht, so muss die Nichtbenutzung vom Stationsbeamtenbescheinigt werden.

Auf Stationen mit Bahnsteigsperre wird bei der Rücknahme vom Fahrgelde der Betrag von 10 Pfg. iür eine Bahnsteigkarte einbehalten, sofern nicht die Fahrt wegen Platzmangels oder wegen Verspätung oder Ausfalls des Zugesunterlassen wurde.

Nachlösen von Fahrkarten. Reisende, die wegen Verspätung keine Fahrkarte haben lösen können und dies sofort dem Zugführer oder Schaffner melden haben neben dem Fahrpreise einen Zuschlag von 1 Mark, oder den doppelten Fahrpreis, falls letzterer billiger ist, zu zahlen.

Wer auf einer Anschluss-Station wegen Zugverspätung oder kurzer Uebergangszeit keine Fahrkarte lösen kann, oder wer in demselben Zuge über die Station, nach der seine Karte gilt, hinausfahren will, und dies vorher meldet,

hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis nachzuzahlen.

Reisende in Schnellzügen, die über die Station, nach der ihre Karte gilt, hinausfahren wollen und dies vorher melden, haben-auch den Schnellzugzuschlag nur einmal für die gesamte Schnellzugstrecke zu entrichten.

Versäumung der Abfahrt. Wer die Abfahrt versäumt, kann die Fahrkarte zur Fahrt an demselben oder am nächstfolgenden Tage benutzen. Ist die Karte schon durchlocht, so ist sie sogleich dem Stationsbeamten vorzulegen, der sie gültig schreibt. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrkarte tritt bei der späteren Abreise nicht ein.

Einräumung ganzer Wagenabteile. Geschlossene ganze Wagenabteile können auf der Ausgangsstation bis 30 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze oder gegen Lösung von 4 Fahrkarten I. Klasse 6 Fahrkarten II. Klasse oder 8 Fahrkarten III. Klasse bestellt werden. Mehr Personen als Fahrkarten bezahlt sind, dürfen in das Abteil nicht aufgenomme

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

werden. Bleiben einzelne Plätze unbesetzt, so können sie, falls sie nicht bezahlt sind, bei Platzmangel mit anderen Reisenden besetzt werden.

Auf Zwischenstationen können ganze Abteile nur beansprucht werden,

wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Besondere Salon-, Schlaf-, Personen- und Krankenwagen. Für Einstellung von Salon-, Schlaf- und Personenwagen sowie Salon-Krankenwagen sind min-

destens 12 Fahrkarten I. Klasse zu lösen.

Zur Beförderung von Kranken können auch gewöhnliche Gepäck- oder Güterwagen oder Personenwagen IV. oder III. Klasse eingestellt werden. Für die Benutzung sind 6 Fahrkarten II. Klasse zu lösen. Bei Benutzung eines besonderen Krankenabteils in Personenwagen III. Klasse, deren übrige Abteile dem allgemeinen Verkehr dienen, sind für die Kranken 4 Fahrkarten III. Klasse zu lösen. In beiden Fällen werden 2 Begleiter frei befördert. Weitere Begleiter haben Fahrkarten III. Klasse zu lösen. Die zur Bequemlichkeit usw. der Kranken nötigen Gegenstände werden frei befördert. Für das sonstige Reisegepäck ist die Gepäckfracht zu entrichten.

Der Antrag auf Einstellung der Wagen ist bei dem Vorstand der Reiseantrittsstation so frühzeitig zu stellen, dass für die Zuführung und Einrichtung

des Wagens genügend Zeit verbleibt.

In den Wagen III. Klasse können Kranke auch in Tragbetten befördert werden. In diesen Betten, die von der Eisenbahnverwaltung gestellt werden, können die Kranken von der Wohnung oder der Unfallstelle abgeholt, in die Wagenabteile ohne Umbettung eingestellt und auf der Bestimmungsstation vom Bahnhofe bis an die neue Lagerstätte (Krankenhaus, Klinik, Wohnung) getragen werden.

Bettstücke nebst Bettbezügen und Decken sind vom Begleiter herzugeben.

– Für die Beförderung in der Eisenbahn sind 2 Fahrkarten III. Klasse für den Kranken und 1 Fahrkarte III. Klasse für jeden Begleiter zu lösen.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen. In Wiesbaden: auch Stadtbüre

L. Rettenmayer, Langgasse 48.

Benutzung von Schnellzügen. Zur regelmässigen Beförderung von Personen dienen: Schnellzüge, Eilzüge und Personenzüge. Für die Benutzung der Schnellzüge, gleichviel ob es D- oder Abteilzüge sind, wird, ein Schnellzugszuschlag erhoben. Die Eilzüge sind zuschlagfrei. Der Schnellzugzuschlag beträgt für 1 bis 75 km 50 Pfg. in I./II. Kl., 25 Pfg. in III. Kl.; für 76 bis 150 km 1 Mk. in I./II. Kl., 50 Pfg. in III. Kl.; über 150 km 2 Mk. in I./II. Kl., 1 Mk. in III. Kl. In den D-Zügen wird neben dem Schnellzugzuschlag eine besondere Gebühr (Platzkartengebühr) nicht erhoben.

Die zusammengestellten Fahrscheine des Vereinsreiseverkehrs und der

Reiseunternehmer berechtigen gleichfalls zur Benutzung von Schnellzügen. Wollen Reisende mit Fahrkarten, die nur für Eil- oder Personenzüge

Wollen Reisende mit Fahrkarten, die nur für Eil- oder Personenzüge gelten, in einen Schnellzug übergehen, so haben sie Schnellzugzuschlagkarten zu lösen. Die Schnellzugzuschlagkarten sind an den Fahrkartenschaltern und auf grösseren Uebergangsstationen auch auf den Bahnsteigen bei den hierfür bestellten Beamten erhältlich. Sie werden auch über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarte hinaus verabfolgt, wenn der Reisende bis zur Zielstation der Reise eine Fahrkarte nicht erhalten kann und eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten, weitestgelegenen Station löst. Schnellzugzuschlagkarten können auch telegraphisch bestellt werden. Mit Sonntagskarten und Arbeiterkarten ist der Uebergang in Schnellzüge oder Eilzüge auch gegen Lösung von Zuschlagkarten nicht gestattet.

Umschreibung von Fahrkarten. Scheine von zusammengestellten Fahrscheinheften können für eine kürzere, dieselben Stationen verbindende deutsche Strecke umgeschrieben werden. Auf Wunsch kann auch das Gepäck über den neuen Weg abgefertigt werden. — Auf dem neuen Wege ist Fahrtunterbrechung nur einmal gestattet. Die Umschreibung ist bei der Abzweigestation oder einer vorgelegenen Station zu beantragen. Zur Umschreibung sind auch die Auskunftssellen und Ausgabestellen für zusammenstellbare Fahrscheinhefte befugt. Fahrscheine verschiedener Wagenklassen werden nur für die niedrigste Klasse gültig

geschrieben. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist ausgeschlossen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

Fahrtunterbrechung. Auf einfache Fahrkarten darf die Fahrt einmal auf Rückfahrkarten und Doppelkarten je einmal auf der Hin- und Rückreise unterbrochen werden. Einer Bescheinigung der Fahrtunterbrechung bedarfes nicht. In den Auslandsverkehren bestehen über die Fahrtunterbrechung besondere Bestimmungen.

Reisende mit zusammengestellten Fahrscheinheften können die Fahrt, abgesehen von dem in Ziffer 10 behandelten Falle, beliebig oft unterbrechen. Auch Schnellzugzuschlagkarten dürfen im Falle der Fahrtunterbrechung zur Weiterreise benutzt werden. Sie werden daher, falls sie nach der zugehörigen Fakrkarte zur Weiterreise berechtigen, den Reisenden auf Wunsch belassen.

Die Dauer der Unterbrechung ist innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte unbeschränkt. Auf Monatskarten ist Unterbrechung auf jed. Zwischenstation zulässig.

Mitnahme von Handgepäck. In der I. bis III. Klasse steht dem Reisenden der Raum unt. u. über seinem Sitzplatz zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung. In die IV. Klasse darf von jedem Reisenden eine Traglast mitgenommen werden. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die die Reisenden beschädigen oder belästigen können, sind von der Mitnahme in die Personenwagen ausge-

schlossen. Gewehre müssen entladen sein.

Zollamtliche Abfertigung des Gepäcks. Bei Reisen über die Reichsgrenze

unterliegt das Gepäck einer zollamtlichen Revision in der Grenzstation.

Aufbewahrung von Gepäck. Auf grösseren Stationen bestehen amtliche Aufbewahrungsstellen für Gepäck. Auf kleineren Stationen, wo sie nicht bestehen, kann das Gepäck einem hierzu bestimmten Eisenbahnbediensteten übergeben werden. Die Gebühr beträgt für jedes Stück für die beiden ersten Tage 10 Ptg., für jeden folgenden Tag weitere 10 Ptg. Für Motorfahrräder werden in derselben Weise je 50 Ptg. erhoben.

Gepäcktarif ist in jedem Kursbuche enthalten, aber nicht für das Ausland. Verlorene Sachen. In Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cöln, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover und Magdeburg sind Fundbüros eingerichtet, in denen die auf der Eisenbahn zurückgelassenen Gegenstände vorübergehend aufbewahrt werden. Verlustanzeigen sind tunlichst an das Fundbüro zu richten, in dessen Bezirk der vermisste Gegenstand vermutlich zurückgeblieben ist.

Muster zu Verlustanzeigen werden auf allen Stationen unentgeltlich verabreicht" und auf Verlangen von den Beamten ausgefüllt. Ort und Zeit des Verlustes sind möglichst bestimmt anzugeben, auch ist der vermisste Gegenstand mit allen besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Telegramme zum Zwecke der Wiedererlangung abhanden gekommener Gegenstände werden mit dem Bahntelegraphen befördert. Wird die Fassung des Telegrammes dem Stationsbeamten überlassen, und liegt die Bestimmungsstation innerhalb Deutschlands, so wird hierfür eine feste Gebühr von 50 Pfg., anderenfalls die tarifmässige Gebühr erhoben.

Gefundene Gegenstände werden dem Berechtigten innerhalb Deutschlands mit dem nächsten Schnell-, Eil- oder Personenzuge auf Gepäckschein gegen eine Gebühr von 50 Pfg., ausserhalb Deutschlands mit der Post oder als Fracht-

oder Eilgut übersandt.

Fahrpreisberechnung.

Die Fahrpreise werden für einfache Fahrt nach der auf volle Kilometer aufgerundeten Entfernung unter Zugrundelegung folgender Einheitssätze berechnet.

Die nebenstehenden Einheitssätze gelten mit wenigen	3 3 3 3
Ausnahmen für alle deutschen Bahnen. Die nach den neben-	3 3 3 3
stehenden Einheitssätzen berechneten Fahrkarten berechtigen	7 4.5 3 2
zur Benutzung von Personenzügen und sogen. Eilzügen d. h.	
gewissen schnellfahrenden Zügen, für deren Benutzung ein	
Zuschlag nicht zu zahlen ist, wogegen bei den reinen Schnell-	
zügen ein fester Zuschlag nach folgenden Sätzen erhoben wird.	
Fester Zuschlag.	
	50 50 25 -
I. Zone für 1-75 km	100 100 50 -
	100 100 30
III über 150	200 200 100 —
Platzkarten für D-Züge sind weggefallen.	

Beförderung und Abfertigung von Reisegepäck.

Reisegepäck wird zu den Sätzen des Gepäcktarifs nur gegen Vorlage von Fahrkarten angenommen, die für die Strecke, für die die Gepäckabfertigung verlangt wird, gültig sind.

Die Gepäckfrachtsätze ergeben sich, nur für die deutschen Verkehre, aus dem Merkbuch für Reisende, welches an der Auskunftsstelle im Hauptbahnhof zu haben ist. Reisegepäck muss durch seine Verpackung — Koffer, Reisekörbe, Reisetaschen, Hutschachteln, handliche Kisten und dergl. — als solches kenntlich sein. Als Reisegepäck gelten auch Fahr- und Rollstühle, Kinderwagen und dergl. sowie Warenproben (Muster), die Geschäftsreisende für Geschäftszwecke mit sich führen und die nach der Verpackungsart als Proben erkennbar sind.

Auf den deutschen Staatsbahnen und den meisten deutschen Privatbahnen wird Reisegepäck auch nach einer über die Bestimmungsstation der vorgelegten Fahrkarten hinaus gelegenen Station angenommen, wenn der Reisende mangels durchgehender Fahrkarten bis zu dieser Station Fahrkarten nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten weitest gelegenen Station gelöst hat. In diesem Falle wird die Fracht auch nur nach der Entfernung zwischen der Aufgabeund der Endstation berechnet und das Gepäck dann direkt abgefertigt, wenn das Gewicht nicht mehr als 25 kg beträgt. Bei schwereren Sendungen findet eine nochmalige Abfertigung auf den Stationen statt, wo die anschliessenden Fahrkarten zu lösen sind.

Gepäck wird ferner auch abgefertigt, ohne dass Fahrkarten vorgelegt werden. Für diese Sendungen wird dann die teurere Expressgutfracht berechnet.

Vor der Aufgabe des Reisegepäcks müssen alte Beklebezettel von den Gepäckstücken entfernt werden, da andernfalls leicht Verschleppungen vorkommen können.

Die Auslieferung des Gepäcks erfolgt gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Gepäck kann auch nur teilweise abgenommen werden. Die zunächst ausgegebenen Gepäckstücke werden nach Anzahl und Gewicht auf dem Gepäckschein vermerkt. Dieser wird dem Reisenden zur späteren Empfangnahme der übrigen Gepäckstücke zurückgegeben.

Die amtliche Abholung des abgehenden Reisegepäcks unter Haftung der Bahn erfolgt in Wiesbaden nur durch die Amtl. Gepäckabfertigungsstelle und Fahrkartenausgabe Kaiser Friedrich Platz 2, Amtl. Reisebureau L. Rettenmayer,

Hofspediteur. Telephon 242.

Zollamtliche Abfertigung des Gepäcks.

Bei Reisen über die Reichsgrenze ist zu beachten, dass das Gepäck einer zollamtlichen Revision unterliegt, soweit nicht nach den bestehenden Vereinbarungen bei nur durchgeführtem Gepäck hiervon abgesehen wird.

Bei der zollamtlichen Abfertigung seines Gepäcks muss der Reisende zugegen sein. Er muss deshalb im eigenen Interesse darauf achten, dass das Gepäck über die Strecke seines Reisewegs abgefertigt wird.

Die Eisenbahn haftet nicht für die infolge der zollamtlichen Behandlung eintretenden Verzögerungen in der Beförderung und Auslieferung des Gepäcks.

Die zollamtliche Abfertigung des Handgepäcks wird je nach den bestehenden Einrichtungen im Beisein des Reisenden entweder in den Eisenbahnwagen oder in den Räumen der Zollverwaltung vorgenommen.

Fahrkartenpreise ab Wiesbaden (Hauptbahnhof).

Nach deutschen Stationen für Eil- u. Personenzüge. — Nach ausländischen Stationen für alle Züge.

	-Zone					-Zone		SZZone					Gep. Zone
Station	-76		Kla	sse			Station	Z-"		Kla	isse		p7
	SZ.	1	II	III	IV	Geb.		SZ	I	II	III	IV	Ge
				No. of								TV	
Aachen	3	19.60		7.90	5.20		Duisburg		19.—	Children and the second	7.70	5.—	5
Adolphseck	-	-	1.30	80	50		Eichenberg	3	20.50		8.30	5.40	6
Ahrweiler	2	11.70		4.50	2.90		Eiserne Hand			75	45	30	0
Alzey	_	-	2.50	1.65	110	2	Eisenach			12.20	7.80	5.10	6
Amsterdam			23.50		-	-	Elberfeld			11.20	7.10	4.60	5
Andernach	2				2.20	3	Eltville	1	120		45	30	0
Antwerpen	_	32.60		13.60	-	-	Emden				15.40 2.70	1.70	11 3
Aschaffenbg.	2			2.80	1.80	2	Ems	2	6.80 2.10	4.10 1.40	The second second	55	1
Assmannshan	-	2.90		1.15	70	1 8	Eppstein Erbach a. Rh.	H	1.40	85	50	35	
Augsburg	3	700 000 000	18.40		7.90	0	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	The	35	25	C-010 150 150	10	0
Auringen-Medenb.	-	1.15		40 1.55	30		Erfurt	2		14.80	9.50	6.20	170
Bacharach	1	3.80	2.40 9.30	6.10	1	4	Essen		TO STATE OF THE ST	12.50	7770770	5.20	
Baden-Baden Bad Kissing.	30		11.70	7.50	4.90	5	Flörsheim	-	1.60	1	65	40	
Basel Basel	20			11.50	7.50	100	Frankenthal	2		3.30		1.40	9723
Bayreuth			16.20	THE PERSON NAMED IN	6.90		Frankfrt.a.M.	1	340	2.—	1.35	85	1000
Bebra		16.20	9.80	6.50	4.20		Frankfrt. a.O.	3	52.20	31.90	20.70		
Berchtesgaden							Freiburg i. B.	3			9.10	5.90	
Bergedorf							Friedberg (Hess.)			3.50	2.30	1.50	2
Berlin				17.90			Friedrichroda	3		13.50	8.70	5.70	6
Bern		39.—		17.20			Friedrichshafen		_		13.40	9.50	-
Biebrich West	1	The second			10	0	Fulda	3	12.30	7.30	4.70	3.10	4
Biebrich Ost	i		122			100	Gastein	-	61.40	37.80	24.30		-
Bingen	i		100000000000000000000000000000000000000	1.15	70	1	Geisenheim	-	2.10	1.40	90	55	1
Bingerbrück	1		1.70	1.15	70	1	Genf	-	52.20	35.10	23.80	-	-
Bonn		12.30	7.30	4 70	3.10	4	Genua	-		55.20		-	-
Boppard	2			2.40	1.60			2				2.20	3
Braubach	4	6.70	4	2.60	1.70		St. Goar	1	4.70	100000000000000000000000000000000000000	1.95	1.30	
Braunschwg.			19.40		8.30		St Goarshan.	1			The second second		
Bremen			24.60				Gotha	1000	100000000000000000000000000000000000000	13.50			
Breslau			36.90				Göttingen	3		13.90			6
Bruchsal	2		6.70		2.80		Haag	-			17.10	- 00	6
Brüssel	1-	100 CO	22.70		-		Hagen i. W.			12.40			100
Camberg	-	3.—	1.80	THE PERSON NAMED IN COLUMN	75	1	Halle	3	31.80	19.70	17.70	8.40	
Cannes	-			44.90	1.00	-	Hamburg				17.70		2
Cassel	1		11.70		4.90		Hanau	1		3.20	12.40		18
Caub	-	3.90	The second second		1		Hannover	1 9			65	40	
Chausseehaus		0.95		100000000000000000000000000000000000000			Hattenheim	2	1.60		3.30		
Coblenz	2			22 0 200	1.90		Heidelberg	3		8.50			
Cöln		14.60			3.70		Heilbronn Hochheim	10	1.15			100	1000
Crefeld	10		11.80		4.90		Höchst a. M.	1	280		电影	-	22
Cronberg	6	4.50		32.30	21		Homburg v. d. H		4.70		1 2 2 2	2000	
Danzig Darmstadt		TO SECURE AND ADDRESS.					Idstein	1	2.20		10000	To the same	
Diez	1	4.20		-	THE PARTY OF THE P		Igstadt	-	90		121		0
Dillenburg		10.10	100	200311	STATE OF THE PARTY OF		Ingelheim	_	2 20	The second second second	0.00		1
Dortmund	6	and the same of	13.40	and the last to			Innsbruck	1			21.80		-
Dotzheim	1	45				0	Interlaken	-	45.80	30.50	20.—	-	1
Dresden	9						Kaiserslautern	12	8.80	5.60	3.60	2.30	3
Düsseldorf							Karlshad	-			16.40		1
Dusseldori	10	411.00	1	3200	2.00	1				1	1		

Katalage,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Nach deutschen Stationen für Eil- u. Personenzüge. - Nach ausländischen Stationen für alle Züge.

Station Klasse Station Klasse	-Zone
Station Klasse Station Klasse Station Klasse Klasse Station Station Klasse Station S	Geb.
	1
Karlsruhe 3 — 7.60 4.90 3.20 4 Offenbach 1 4.10 2.60 1.6 Kastel 1 — 80 — 40 — 25 — 20 0 Offenburg 3 — 7.9	5 1.10 2
	0 8 9
Kopenhagen -7651.20 32 Ostende -4228.20 17.3 Kissingen 3 18.60 11.70 7.50 4.90 5 Paris -57.50 38.70 24.9	
Königsberg i. Pr. : 90.40 57. 36.30 23.60 14 Passau 338.40 23.60 15.3	0 10 10
Königstein 1 3.90 2.50 1.55 - 1 Petersburg - 169.60 107.80 -	0 10 10
Konstanz 3 12.80 8.30 9 Ragatz -45.70 30.50 20.5	
Bd. Kreuznach 1 4.— 2.50 1.65 1.10 2 Pforzheim 3 — 8.60 5.7	TO THE STATE OF TH
Kristiania - 129.30 85 54.50 - Regensburg 329 17.90 11.8	
LgSchwalb 1.90 1.208050 0 Rotterdam - 37.60 25.70 16.2	
Leipzig 332.30 20.10 13.30 860 9 Rüdesheim 1 2.60 1.50 1	- 65 1
Limburg a.L 4.50 2.90 1.85 1.20 2 Saarbrücken 314.20 8.50 5.6	
London -69 90 46.50 - - Salzbrunn Bad 362.20 36.70 23.9	
Ludwigshfn. 2 6:30 3.80 2.50 1.60 2 Salzhausen Bad 4.70 3.1	
Lübeck 348.10 28.80 18.80 — 12 Scheveningen — 39.40 27.30 17.5	
Luzern -38.10 25.10 16.70 - Schierstein -55352 Mailand -66.70 45.10 30.70 - Schwetzingen 9 7.80 4.70 3.11	
W 11	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
W C 1 . C C C C C C C C C C C C C C C C C	
Marburg 2 6.90 4.50 2.70 1.80 2 Speier 2 7.80 4.70 3.10 Marburg 2 10.40 6.60 4.30 2.80 3 St. Moritz 66.20 44.20 27.60	Contract of the last of the la
Marienbad -37.80 24.20 15.60 - Stettin 358.10 3422.10	
Memel — 105.70 66.80 43.30 27.90 — Stockholm — 116.50 76.70 49.40	
Mentone - 113.90 76. 49.50 - Strassbg. i. E. 3 - 10.90 7.10	
Meran -62.70 46 29.70 - Stuttgart 3 - 11.40 7.30	A CONTRACTOR OF THE PERSON NAMED IN
Metz 3 3 19.80 12.50 8 5.20 6 Tilsit 3 99.20 62.60 40	
Montreux - 55.30 40.20 25.50 - - Trier 5 15.90 9.60 6.40	
Monaco -94.30 64.10 43 Triest -92.60 56.80 36.40	
Moskau - 176.10 110 80 Ulm 3 - 15.60 10.10	7.10 7
München 335.40 21.60 14.— 9.10 10 Venedig — 91.40 62.70 —	
Münster a. St. 1 4.50 2.90 1.85 1.20 2 Vlissingen —44 20 31.30 20.10	COLUMN TO SERVICE STATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TO SERVICE STATE OF THE PERSON NAMED STATE OF THE PERSON NAMED STATE OF THE PERSON NAMED STATE OF THE PERSON NAM
Nauheim Bad 2 6.20 3.70 2.50 1.60 2 Warschau - 104.60 65.30 39.63 Neustadt a. d. H 2 8.30 5.10 3.40 2.20 3 Weilburg 2 6.90 4.20 2.80	
Neuwied 2 8.30 5.10 3.40 2.20 3 Weilburg 2 6.90 4.20 2.80 Neuwied 2 8.50 5.20 3.40 2.20 3 Weimar 325.70 15.80 10.20	THE RESERVE TO SERVE THE PARTY OF THE PARTY
Niederwalluf 1 - 50 - 35 - 25 0 Wien - 70.80 44 10.28 10	
Nierstein 250 150 - 95 - 50 1 Wildhad 3 2 980 650	
Nizza 95 80 65 20 43.70 - Wildungen 317 40 11 7	100000000000000000000000000000000000000
Norddeich 343 - 26 50 17 30 11 30 11 Worms 11 440 2 80 1 75	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE
Nordhausen 326 50 16 30 10 70 6 90 7 Würghung 14 840 5 50	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
Nürnberg 321.10 13.40 8.60 5.60 6 Zollhaus — 3.50 2.10 1.35	
0estrich-Winkel 1.80 1.10 75 45 0 Zürich - 37.50 24.70 16.40	

Die amtliche Vor-Verkaufsstelle von Eisenbahn-Fahrkarten u. Schlafwagenbillets befindet sich Kaiser Friedrich Platz 2, Amtl. Reisebureau L. Rettenmayer, Hofspediteur. Telephon 242.

Sonntags-Fahrkarten sind zu haben von Wiesbaden nach: Assmannshausen Mk. 2.30 1.45, Camberg 2.50 1.55, Caub 3.20 2.05, Diez (über Zollhaus) 3.50 2.30, Eltville —.95 —.65, Eppstein (über Niedernhausen) 1.80 1.15, Erbach 1.10 —.70, Geisenheim 1.80 1.15, Hanau Ost (über Kastel) 4.10 2.70, Hattenheim 1.30 —.85, Höchst (über Niedernhausen) 2.80 1.85, Idstein 1.80 1.20, Lumburg

Adressbücher in und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

(über Zollhaus und über Niedernhausen) 3.70 2.50, Loreh 2.80 1.85, Niedernhausen 1.30 - 85, Niederwalluf - 80 - 45, Oestrich-Winkel 1.50 - 95, Rüdesheim 2.— 1.35, St. Goarshausen 3.80 2.50, Schierstein —.50 —.35, Soden (über Kastel) 2.60 1.65. Die Preise verstehen sich für II. und III. Klasse.

2. Roll-Kontor (Amtliches Rollfuhrunternehmen).

Bei der Festsetzung der An- und Abfuhrgebühren wird zwischen einem inneren und äusseren Ortsbezirk unterschieden:

a) der innere Bezirk reicht bis zu folgenden Punkten: a) Taunusstrasse bis ausschliessl. Nerotalstrasse.

b) Geisbergstr. bis Ecke Kapellenstr.

c) Sonnenbergerstr. bis Rösslerstr. ausschliessl. der letzteren.

d) Parkstr. bis Hotel Quisisana.

e) Bierstadterstr. bis inklusive Rosenstr. f) Frankfurterstr. bis zur Nassauer Bierhalle. g) Mainzerstr. bis ausschliesslich Archiv.

h) Biebricherstr. bis zum Hause No. 51. i) Schiersteinerstr. bis zum Hause No. 19.

k) Dotzheimerstr. bis zur Kiedricherstr. 1) Westendstr. bis ausschliesslich Nettelbeckstr.

m) Emserstr. bis ausschliesslich Walkmühlstr. n) Platterstr. bis zur Maria-Hilf-Kirche.

b) zum äusseren Ortsbezirk werden alle diejenigen Teile der Stadt gerechnet, welche ausserhalb der vorgezeichneten Grenzen liegen.

1. für die An- bezw. Abfuhr von Eil- und Frachtgütern einschl. Abtragen der Güter in das Erdgeschoss oder umgekehrt (vergl. Nr. 6).

a) Eilgut; innere Zone für je angefangene 50 Kg. 25 Pfg., mindestens 30 Pfg. äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 30 " " 40 "

b) Frachtgut; 1. Kaufmannsgüter aller Art, ausgenommen Badewannen, Oefen, Herde, Ofenrohre und Zinkgusswaren:

innere Zone für je angefangene 50 Kg. 10 Pfg., mindestens 15 Pfg. äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 15 2. Uebrige Frachtgüter:

20 innere Zone für je angefangene 50 Kg. 15 25 äussere Zone für je angefangene 50 Kg. 20

E

E G

M

N

Se

W

W

 Z_0

de

c) sperrige Güter des Tarifs; das einundeinhalbfache Rollgeld zu a) und b) unter Abrundung auf die nächsten 5 Pfg. sowie Badewannen, Oefen, Ofenrohre, Herde und Zinkgusswaren.

d) neue Möbel, Umzugsgut und Korbwaren, das doppelte Rollgeld zu a) und b)

e) Kinderwagen, Puppenwagen nnd Kindersportwagen; innere Zone für je angefangene 50 Kg 20 Pfg., mindestens 20 Pfg.

50 ,, 30 ,, 2. Für Einziehung von Frankaturen, sowie Auszahlung

für jede Sendung 10 von Nachnahmen 5 Pfg. für jedes Stück " Signieren der Güter 10 " Ausstellen der Frachtbriefe 10

Ausstellen der Zollpapiere im Verkehr mit Russland, Rumänien, Serbien, Bulgarien und Türkei

Abtragen der Güter in den Keller, in ein höheres Stockwerk als das Erdgeschoss, höchstens 5 Stufen über der Strasse, oder in einen mehr als 15 m von der Strasse abliegenden Erdgeschossraum und umgekehrt, wozu der Kutscher bei allen Frachtstücken bis zu 75 Kg., die durch einen Mann bewegt werden können, ohne Rücksicht auf die zu einer Frachtbriefsendung gehörige Anzahl auf Verlangen verpflichtet ist: für die ersten 50 Kg. 15 Pfg., für je weitere 50 Kg. 10 Pfg.

die Abfertigung - zwecks Feststellung der Akzisegebühren - ohne Oeffnung der Gegenstände einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jede Frachtbriefsendung 10 Pfg., mit Oeffnen der Gegenstände, für Oeffnen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Drucksachen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26. und Schliessen einschliesslich Vorlage der Akzisegebühr: für jedes Stück 10 Pfg. Mindestbetrag für jede Frachtbriefsendung 20 Pfg. Für Oeffnen und Schliessen mit Auspacken und Einpacken einschliesslich für Vorlage der Akzisegebühr für jedes Stück 20 Pfg.

8. Für Speditionsgebühren, für eine Frachtbriefsendung: a) im Inland 10 Pfg., b) im Ausland 25 Pfg.

" Gestellung eines besonders geforderten Einspänners (Höchstbelastung 1500 Kg.)

mit 1 Mann, dem Kutscher, zur Abholung einer Sendung Mk. 4.50.

Gestellung eines besonders geforderten Zweispänners (Höchstbelastung 3000 Kg.) mit 1 Mann dem Kutscher Mk. 6.—, für jeden weiter geforderten Mann Mk. 1.50.

Bei schwereren Stücken als 75 Kg. haben Empfänger oder Versender beim

Auf- oder Abladen oder beim Abtragen Hilfe zu leisten.

Bei Stückgütern von mehr als 750 Kg. Einzelgewicht, bei Spiegelscheiben für Schaufenster, bei feuergefährlichen, ätzenden oder explosiven Stoffen, weiter bei Kassenschränken, Pianinos, Flügeln und grossen Musikinstrumenten, ferner bei Pretiosen und Kunstgegenständen bleibt hinsichtlich der An- und Abfuhr freie Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und Empfänger oder Versender vorbehalten.

Besondere Bedingungen.

Angefangene 50 Kg. = 1 Zentner werden, bei jeder Frachtbriefsendung für voll gerechnet. Sperrigkeit: für die Feststellung sind die allgemeinen Tarif-Vorschriften massgebend. Das eisenbahn-amtlich festgestellte wirkliche Gewicht ist für die Gebührenberechnung (bei sperrigen Gütern und Möbeln mit 50 % Zuschlag) massgebend. Die Fristen für An- und Abfuhr von Eil- und Frachtgütern ist auf 4 resp. 8 Stunden nach Bereitstellung resp. Eingang der Anmeldung festgesetzt. Sonn- und Festtage rechnen bei Frachtgütern nicht mit. Die Uebergabe und Uebernahme der Güter zwischen Unternehmer und Publikum hat auf Grund von Frachtbriefen zu erfolgen. 3. Boten und Frachtfuhrleute nach und von der Umgegend.

Ort Name Aufgabe-Plätze Aufgabe-Zeiten Biebrich . . . Berthold, Jos Oran,-Str.35u, Mauer- An allen Wochengasse 16 (Rh. Hof) tagen. Egenroth . . . Michel J. Aarstrasse 30. Mittwoch und Donnerstag Eltville . . . Neugasse 16, bei Mittwochs u. Sams-Seidel, Frau J. G. Rathgeber tag bis 4 Uhr. Erbach a. Rh. . Schinel do. Dienstag u. Freitag Gonsenheim bei Hensel Mauerg. 16 (Rh. Hof) im Sommer täglich. Mainz . . i.Wint. wöchtl. 2mal Laufenselden . Frau Gies Mauerg. 16 (Rh. Hof) Mittwoch und u. Aarstr. 30. Donnerstag Mainz . . . Hartmann, Ad. Biebricher Str. 53. An allen Wochentagen. . . . Jos. Berthold Oran,-Str.35u, Mauer- An allen Wochengasse 16 (Rh. Hof). tagen. Niederwalluf . . Brückmann, Frau Neugasse 18, bei Im Sommer täglich, Rathgeber. im Winter Mittwoch u. Samstag. Schlangenbad . Phil. Schag Lahnstr. 30 Mittwoch u. Samstag Schwalbach P. Bretz, Wwe. Aarstr. 30. Mittwoch u. Samstag Theod. Wilhelmi Wehen Aarstr. 30. Wochentags. Wisper . . Besier Hch. Aarstr. 30. Mittwoch (nur im Sommerhalbjahr). Zorn Gies Mauerg. 16 (Rh. Hof) Donnerstag.

u. Aarstr. 30. Haltestelle des Frachtboten- und Landfuhrverkehrs nach den Ortschaften des Untertaunuskreises bei Horz, Zum Aartal, Aarstr. 30.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.



Tarif

des

Wiesbadener Möbelheims.

Grosses Lagerhaus der Firma L. Rettenmayer, königl. Hofspediteur. Haupt-Büro: 5 Nikolasstrasse 5.

I. Im allgemeinen Raum.

I. Im allgemeinen Raum.	W4 \	H
50 Pfg ab ie nach Grösse	per Monat	en
pro 5 m Wagen = 10 \(\text{Im Bodenfläche} \).	. Mk. 9.—	acht
pro 5 m Wagen = 10 Um Bodennache	10.50	an an
6 = 12 , "	. " 14	sig
" 8 " " = 16 " "		ass
	. " 16.—	in fe
Waggon = 16 "	. " 5.—	Er :
" einsp. Möbelwagen = 6 "	CAN PARTE IN	ez iii
/iede Partie für sich abg	resondert und	e te
II. In besonderen Abteilen: (jede Partie für sich abg		auf längere gerzeit trete
	. Mk. 11	ng t
pro 5 m Wagen = 10 m Bodenfläche .	13.50	1ä
= 12 "		1f TZ
, 0 , , 16	. " 17.50	ge as
, 0 , ,	. " 20.–	La
	7) =
" einsp. Möbelwagen = 6 , "		
	The state of the s	41

- III. Vermietbare Sicherheitskabinen: (durch feste Mauern und eiserne Türen gegen die Lagerräume abgeschlossen).

 (Unter Verschluss des Mieters.)

 Bedingungen laut besonderem Tarif.
- IV. Vermietbare stählerne Schränkeim Tresor: (unter Verschluss d. Mieters).
 M. 3.-, M. 4.50 und M. 6.- je nach Grösse, per Monat.
- V. Temperierter Klavierraum:

Pianino: Flügel: Harmonium: klein Mk. 2.50 klein Mk. 4.— klein Mk. 3.— gross " 3.— gross " 5.— gross von Mk. 4.— an.

VI. Gepäck- und Reise-Effekten-Lager: (einzelne Koffer, Kisten, Körbe etc.) Lagergeld (pro angefangener Monat) von Mk. —.75 bis Mk. 1.25 je nach Grösse und Gewicht. Für Sperrstücke 50% Zuschlag. Feuer-Assekuranz per Monat und 100 Mk. (Min. 25 Pfg.) 10 Pfg.

Amtlicher Gepäck-Abholungs- u. Abfertigungs-Tarif für die von der Eisenbahndirektion in der Stadt, Kaiser Friedrich Platz 2, im amtlichen Reisebureau L. Rettenmayer, Kgl. Hofspediteur, eingerichteten amtlichen Genäck-Abholungs- und Abfertigungsstelle.

Neben der tarifmässigen Gepäckfracht werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Abholung des Gepäcks aus den Wohnungen und die Überführung nach dem Bahnhofe

mrung 1	innerhalb der Zone	T*	H**	
	1-20 kg	0.30 Ml	k. 0.50 Mk.	
	20 50	0.60 ,,	0.80 ,,	
	50-100	0.90 "	1.50 "	
" 1	00 kg hinaus für jede angefangene 50 kg	0.25 0,	, 0.35 " m	el

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

b) für die Abfertigung von je 50 kg 0.25 Mk.

c) für die Zustellung der Gepäckscheine oder der Fahrkarten oder für beide zusammen in die Wohnung der Reisenden 1% des in der Wohnung

zu erhebenden Betrages, mindestens aber 0.35 Mk.

*) Die Zone I wird umgrenzt durch den Kaiser Friedrich-Ring — Bismarckring — Weissenburgstrasse — Emserstrasse — Michelsberg — Platterstrasse — Schachtstrasse — Römerberg — Obere Webergasse — Saalgasse — Taunusstrasse — Sonnenbergerstrasse — Parkstrasse — Gartenstrasse — Rosenstrasse — Bierstädterstrasse — Blumenstrasse — Viktoriastrasse — Augustastrasse — Kaiser Wilhelm-Ring.

**) Zone II umfasst das übrige Gebiet.

Tarif der Möbeltransporteure in Wiesbaden.

Tarif für Stadtumzüge (innerhalb des Stadtberings) für auf fertiggestellten Strassen mit zwei Pierden erreichbare Häuser, nicht mehr als 20 Meter weit zu tragen.

Zeit	Stadt	möbelw	agen	Off Federr	ene ollwag.	Packer	
2011	gewöhn. liche 5 m lang	grosse 6 m lang	Gardin Wagen 6 m lang	3,50lang einsp.	4,50lang nweisp.	1/1 Tag	1/2 Tag
ausser der Ziehzeit	M 24.—	M 27.—	M. 27.—	M. 10.—	M 15.—	M 7.50	M. 4.—
vom 15. bis 24. }März, Sept.	27.50	33.—	33.—	12	17.—	8.—	4.50
vom 25. März, Sept. bis 4. April, Oktober	30	36.—	36.—	13.—	18.—	8.50	5.—
vom 5. bis 10. April, Okt.	27.50	33.—	33.—	12.—	17.—	* 8	4.50

Leihen v. Kisten, Körben wird nicht berechenet. (Hin-u. Hertransport pro Verschlusskorb 40, pro Kiste od. offener Korb 25 Pfg.)

Feuerungsmaterial wird gratis mittransportiert, wenn es gepackt übergeben wird bis zu 3 Zentner.

Trage-Umzüge (ohne Wagen)

für den Packmeister Mk. 1.25, für den Träger Mk. 1.— die Stunde.

Das Hin und Her, zu und von der Arbeitsstelle rechnet = 1 Stunde (in der Umzugszeit
25 Pfg. Zuschlag pro Arbeitsstunde)

Für Klaviere Mk. 2.— von Parterre zu Parterre, bei höheren Etagen Mk. 3.— Zuschlag. Zuschlag für Flügel Mk. 6.— von Parterre zu Parterre, jede Treppe auf oder ab Mk. 1.— mehr. Vorspann: pro 1 Pferd von Mk. 2.50 ab, für 2 Pfsrde von Mk. 4.— ab. — Trinkgelder sind in den Wagenpreisen nicht inbegriffen. (Ortsüblich ist: Mk. 1.— pro Wagenmeter).

4. Gepäckträger-Tarif.

I. Für das Abholen oder Zustellen des Gepäcks aus oder nach der Stadt: innerhalb der Zone

Von 1-20 kg = 30 Pfg. = 50 Pfg. über 20-50 kg = 50 " = 70 " 50-100 kg = 80 " = 1.20 Mk.

über 100 kg hinaus für jede angefangene 50 kg ausserdem mehr 0.20 Mk. Zone I umfasst, ausgehend vom neuen Bahnhofsgebäude:

Die Biebricher- und Mosbacherstrasse bis zur Neudorfer- und Magdeburgstrasse, Kaiser Friedrich-Ring, Bismarck-Ring, Weissenburgstrasse, Emserstrasse, Michelsberg, Platterstrasse, Schachtstrasse, Römerberg, Obere Webergasse, Saalgasse, Taunusstrasse, Sonnenbergerstrasse, Parkstrasse,

Adressbücher in und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

1166	
Gartenstrasse, Rosenstrasse, Bierstadterstrasse, Blumenstrasse strasse, Augustastrasse, Kaiser Wilhelm-Ring.	, Viktoria-
Zone II umfasst das übrige Gebiet.	A T T
II. Ausser den für das Zustellen in die Wohnungen p. p. u	of ke und
gesehenen Gebühren sind für Gepäckstücke im Gewichte von darüber, die hierbei in höhere als das zweite Stockwerk getra	oen werden
müssen, zu entrichten:	L Called March
Für je angefangene 25 kg = 0.10 Mk.	
III. Für das Verbringen des Gepäcks aus den Fuhrwerken nach	dem Bahn-
steig, den Eisenbahnwagen oder der Gepack-Abiertigungs schliesslich Zustellung des Gepäckscheines) oder umgekehrt:	sstene (em-
a) für Lasten bis 25 ko einschliesslich für ein Gepäckstü-	ek 0.10 Mk.
für 2 his einschliesslich 5 Gepäckstücke zusammen .	. 0.20 "
für jedes weitere Stück mehr	. 0,10 ,
b) für Lasten über 25 kg.	0.20
für Lastell abet 20 mehr als 25 kg bis zu 30 kg	0.30
für eine Last von 31 bis 100 kg	. 0.10 "
IV. Für die Besorgung des Handgepäcks aus einem Zuge in den	Warteraum
oder umgekehrt.	
für 1—5 Gepäckstücke, zusammen	. 0.10 MK
für jedes weitere Stück mehr	. 0.00 "
V. Für die Beförderung von Reisegepack von einem Zuge Zu	egen Kürze
zwecks Nachbehandlung auf der Bestimmungsstation, wenn w der Zeit eine Weiterabfertigung nicht möglich ist:	
Für eine Lest bis zu 10 kg.	. 0.10 Mk.
für eine Last von 11—30 kg	. 0.20 "
für eine Last von 31—100 kg	. 0.30 ,
für eine Last von 11—30 kg	. 0.20 "
V. Dienstmänner-Tarif.	
Gänge und Fuhren innerhalb des Stadtbezirks.	
Ei- Petergeng eder ein Gang mit Traglast bis 10 Kilogramm	0,30 Mk.
Ein Gang mit Traglast bis 50 Kilogramm	0,00 ,
Eine Fuhre im Gewichte bis 100 Kilogramm	1,00 ,
Grössere Warentransporte pro 30 Knogramm	0,20 ,
Stundenarbeit.	

0.60 Mk. a. Ohne Geschirr für die erste Stunde 0,50 0,80 b. Mit Geschirr für die erste Stunde für jede folgende Stunde . . 0,60

Arbeiten, welche über 1/2 Stunde Zeit in Anspruch nehmen, werden einer vollen Stunde gleich bezahlt.

VI. Strassenbahn.

Büro: Luisenstr. 7.

S

aı

fı

ba W

Geschäftsstunden: Im Winter 81/2-121/2 und 3-7 Uhr, im Sommer 8-121/2 und $3-6^{1}$ Uhr. Die Kasse ist geöffnet von 9-12 und 3-6, Samstags von 9-12 u. an jedem letzten u. ersten Tage im Monat von 9-6 Uhr ohne Unterbrechung. 1. Elektrische Strassenbahnen

Die mit Linien-Nrn. versehenen Dachschilder der Wagen zeigen die Richtung, das Schild am Vorderperron zeigt die Endstelle der jeweiligen Fahrt des Wagens an. Bei Dunkelheit werden die Wagen bei den Linien 1-4 und 6 durch, den Farben der Dachschilder entsprechende, bei den anderen Linien durch weisse Laternen gekennzeichnet.

Linie 1. (Gelbe Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden-(Nerotal) Biebrich, Schierstein, Mainz (Stadthalle).

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Drucksachen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26. Linie 2. (Rote Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof-Moritzstr., Lang-

gasse, Sonnenberg.

Linie 3. (Blaue Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnh., Schlossplatz, Unter den Eichen.

Linie 4. (Grüne Schilder bezw. Laternen.) Richtung Hauptbahnhof, Ringkirche, Emserstr.

Linie 5. (Schwarze Schilder, weisse Laternen.) Richtung Infanterie-Kaserne, Ringkirche, Hauptpost, Langenbeckplatz, Erbenheim mit Abzweigung nach Südfriedhof.

Linie 6. (Weisse Schilder bezw. Laternen.) Richtung Wiesbaden (Kurhaus), Biebrich Ost, Mainz (Stadthalle).

Linie 7. (Schwarze Schilder, weisse Laternen). Richtung Dotzheim, Bismarckring, Wilhelmstr., Bierstadt.

Linie 8. (Schwarze Schilder, weisse Laternen). Richtung Riebrich (Rheinufer), Kaiserplatz, Bahnhof Biebrich Ost.

2. Nerobergbahn.

Die Fahrten finden statt zwischen Beausite und Neroberg und zwar im April von 830 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, vom 1. Mai bis 31. August von 730 Uhr morgen bis 1030 Uhr abends, im September von 800 Uhr morgens bis 930 abends und im Oktober von 830 Uhr morgens bis 930 abends. Von Dienstbeginn bis mittags 1230 und von 130 bis Dienstschluss werden nach Bedarf Sonderwagen eingelegt.

Während der Wintermonate November bis März ruht der Betrieb.

VII. Auszug

aus der

Polizei-Verordnung vom 4. April 1912 für das öffentliche Fuhrwesen. Ausführung der Droschkenfahrt.

\$ 68.

Die Droschkenführer sind verpflichtet, nach der Fahrpreisordnung zu fahren:

1. Innerhalb des Polizeibezirks Wiesbaden.

2. Bei allen Fahrten nach den Ortschaften Biebrich, Bierstadt, Dotzheim. Erbenheim, Sonnenberg und nach den Punkten ausserhalb des Polizeibezirks Wiesbaden, welche in der Fahrpreisordnung unter Tourund Rundfahrten vorgesehen sind.

Uebernimmt der Droschkenführer eine Fahrt, die er nach obigen Bestimmungen auszuführen nicht verpflichtet ist, so unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung, welche der Droschkenführer von Antritt der Fahrt unaufgefordert mit dem Fahrgast zu treffen hat. Bei Unterlassung einer solchen erfolgt die Berechnung des Fahrpreises nach der Fahrpreisordnung.

Unter dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fahrbering ver-

steht man die Verbindungslinie zwischen nachfolgenden Punkten:

Im Süden anfangend an der Adolfshöhe (Stadtgrenze der Biebricher Strasse), von hier an der südwestlichen Stadtgrenze entlang bis ein schliesslich Infanterie- und Artilleriekaserne; von hier an der Westseite des Güterbahnhofs entlang bis Dotzheimer Strasse, von hier die Verbindungslinie bis zur Wellritzmühle, weiter zur Kuranstalt Waldeck und Walkmühlbrauerei, nordöstlich weiter bis "Unter den Eichen" and Haupteingang zum Nordfriedhof; von hier aus weiter am Waldrand entlang bis zur Beausite; von Beausite weiter am Waldrand entlang bis zur Villenkolonie "Eigenheim": von hier südöstlich an der Stadtgrenze (Tennelbachtal) entlang bis in Höhe des Bismarckturmes; von hier südlich weiter bis Kreuzung Frankfurter-Friedenstrasse; dann süd-westlich weiter bis Germaniabrauerei (Mainzer Strasse) und von hier westlich weiter bis zur Adolfshöhe.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Soweit die bezeichneten Punkte zum Polizeibezirk Wiesbaden gehören, sind sie als innerhalb des Fahrberings zu betrachten.

§ 82.

Tourfahrten sind alle Fahrten nach einer bestimmten Stelle ausser-

halb des Fahrberings zu einem bestimmten Fahrpreise (§ 92). Rundfahrten sind alle Fahrten, welche zu einem bestimmten Fahrpreise sich nach verschiedenen Stellen ausserhalb des Fahrberings aus-

dehnen und wieder zum Ausgangspunkt zurückkehren (§ 93).

Soweit in der Fahrpreisordnung für Fahrten ausserhalb des Fahrberings Tour- oder Rundfahrten vorgesehen sind, sind die Führer der Pferdedroschken verpflichtet, die Fahrten zu den hierfür vorgesehenen Preissätzen

Die Droschken mit Fahrpreisanzeiger haben hierbei den Fahrpreisanzeiger ausser Betrieb zu setzen und über die Freifahne ein blaues Blechschild mit der schwarzen Aufschrift "Tour-und Rundfahrt" zu stecken. Bei Droschken

ohne Fahrpreisanzeiger ist die Stoppuhr nicht anzustellen.

§ 83.

Für 1 Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten in diesem Falle einer, drei oder vier Kinder unter 10 Jahren gelten zwei erwachsenen Personen gleich.

Droschken mit Fahrpreisanzeiger haben bei Fahrten nach ausserhalb des Fahrberings die zutreffende Taxe bereits beim Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten.

T

Zur Nachtzeit ist bei Pferdedroschken der doppelte Fahrpreis zu entrichten bei Kraftdroschken die hierfür bestimmte Taxe 3 bei dem Uebergang aus der

Tages- in die Nachtzeit einszuschalten (§§ 89 bis 91).

Die Nachtzeit umfasst vom 1. April bis 30. September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März, die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Bei Pferdedroschken ist eine vor 11 Uhr abends oder vor 6 Uhr morgens begonnene Fahrt jedoch zum Tagesfahrpreis zu berechnen, wenn sie vor 11 Uhr 10 Minuten abends beendet wird oder nach 5 Uhr 50 Minuten oder 6 Uhr 50 Minuten morgens begonnen hat. Erstreckt sich im Uebrigen eine Fahrt auf die Tages- und Nachtzeit, so ist bei der Berechnung des Fahrpreises, ob Tages- oder Nachtzeit anzurechnen ist, der Zeitabschnitt (6 oder 7 Uhr vormittags bis 11 Uhr abends und 11 Uhr abends bis 6 oder 7 Uhr vormittags massgebend, in welchem die längste Dauer der Fahrt liegt.

Für Rückfahrten mit unbesetzter Droschke ist ohne Unterschied der Droschken innerhalb des Fahrberings und bei Pferdedroschken ohne Fahrpreisanzeiger auch nach ausserhalb desselben bis zu ½ Stunde Dauer ein Zuschlag nie mals zu entrichten.

Zuschlag für Rückfahrt ausserhalb des Fahrberings mit unbesetzter Droschke ohne Fahrpreisanzeiger über 1/2 Stunde Dauer

Droschken mit Fahrpreisanzeiger haben bei Fahrten nach ausserhalb des Fahrberings ohne Rückfahrt des Fahrgastes die hierfür bestimmte Taxe 3 einzuschalten. (Siehe §§ 90 und 91).

Fahrpreise für Droschken ohne Fahrpreisanzeiger.

Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach der Zeitangabe auf der Stoppuhr.

Broschuren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26. Kataloge,

Bei Fahrten innerhalb des Fahrberings und nach Punkten ausserhalb desselben, soweit das Ziel der Fahrt noch vor Beendigung der laufenden Fahr-Viertelstunde, die bereits innerhalb des Fahrberings begonnen hat, erreicht wird, ist zu zahlen:

a) Für Einspänner.

Personenzahl	Bis einschliesslich 10 Minuten (1600 m)	Bis einschliesslich 20 Minuten (3200 m)	Bis einschliesslich 30 Minuten (4800 m)
1-2	0,80	1,00	1,20
3-4	1,00	1,20	1,40

Für jede weitere Viertelstunde 0,40 Mk, in der laufenden ersten Stunde und 0.50 Mk, in den weiteren Stunden.

b) Für Zweispänner.

Personenzahl	Bis einschliesslich 10 Minuten (1600 m)	Bis einschliesslich 20 Minuten (3200 m) M	Bis einschliesslich 30 Minuten (4800 m)	
1-2	1,00	1,30	1,60	
3-4	1,20	1,50	1,80	

Für jede weitere Viertelstunde 0,70 Mk. in der laufenden ersten Stunde und 0,75 Mk. in den weiteren Stunden.

Jede angefangenen 10 Minuten oder Viertelstunde Fahr-

zeit werden für voll gerechnet.

Wenn sich während einer Fahrt die Zahl der Fahrgäste in einer auf die Höhe des Fahrgeldes einwirkenden Weise ändert, so ist die gestiegene Anzahl der Fahrgäste von Beginn der laufenden 10 Minuten oder Viertelstunde und die verminderte Anzahl von Beginn der nächsten 10 Minuten oder Viertelstunde an der Berechnung des Fahrpreises zu Grunde zu legen.

Insoweit für Wartezeit nicht anderweitig (siehe Zuschläge, sowie §§ 92 und 93) Zahlung zu leisten ist, ist dieselbe

auf die Fahrzeit voll in Anrechnung zu bringen.

	Zuschläge:	M. Si
1.	Bei Fahrten nach Punkten ausserhalb des Fahrberings, die über das eingangs (§ 89) bezeichnete Ziel hinausliegen, ausser dem Fahrpreise, von Beginn der Fahrt an, f. jede begonnene Viertelstunde:	
	a) für Einspänner	
2.	b) für Zweispänner	25
	fahrpreis ohne Entschädigung für die Anfahrt.	
3.	Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit zu den Frühzügen der Eisenbahn: Doppelter Tagesfahrpreis nebst	- 50
4.	Für Wartezeit bei vorausbestellten Droschken zum Abholen von	.00
	Fahrgästen während der Nachtzeit:	
	Für die erste Viertelstunde keine Entschädigung.	
	Für jede weitere angefangene Viertelstunde: a) für Einspänner	75
	b) für Zweispänner	1 -
5.	Bei Fahrten vom Hauptbahnhof aus	- 20
	Wenn die für die zur Heransgabe oder Herbeischaffung des	
	Gepäcks erforderlichen Wartezeit die Dauer von 10 Min. übersteigt:	00
	Für jeden angefangenen Zeitraum des Wartens von 5 Min.	-20

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR				
6. Zum Abholen aus den Theatern und besonderen Konzertveranstaltungen bestellte Droschken . — 50 Diese haben jedoch nach 11 Uhr abends keinen Anspruch auf den doppelten Tagesfahrpreis. Die Stoppuhr darf erst bei tatsächlichem Schluss des Theaters oder d. besond. Veranstaltung angestellt werden. 7. Das gewöhnliche kleine Gepäck, bestehend aus Hutschachteln, Reisesack, Handkoffer usw. im Gesamtgewicht bis zu 10 kg ist frei zu befördern. Für jedes grössere Gepäckstück oder schwerer als 10 kg wiegendes Reisegepäck: a) innerhalb des Fahrberings — 25 b) ausserhalb des Fahrberings — 50 8. Für Mitnahme eines Hundes — 25						
9 Bei Sel	littenfahrten	ist 1/3 des fi	ir Pferdedros	schken bestim	mten	
Fahrpre	eises mehr zu	entrichten.		Cabsilman ba	t day	
10 Fabr- 1	md Brückenge	eld oder dem g	gleichstehende	e Gebühren ha	u der	
Fahrga	st ausser den	nommen Tour-	and Rundfa	hrten — von li	änger	
als ½ Stunde Dauer nach den aussennab des Fabrication des Fabrication des Fabrication (§ 87). 12. Für die bei einem Zweispänner auf dem Führersitz mitgeführte 5. Person						
§ 90.						
The same of the sa	Fahrpreise für Pferdedroschken mit Fahrpreisanzeiger.					
Fahrpre	ise für P			Fahrpreisa	nzeiger.	
Fahrpre		Tax		Tar	xe3	
Tax	te 1 estrecke 60 Pf.	Tax	e 2 estrecke 60 Pf.	Tax Bis 400m Weg fernere je 200 m	x e 3 gstrecke 60 Pf. , 10 ,	
Bis 800 m Weg fernere je 400 m	te 1 estrecke 60 Pf.	Tax Bis 600 m Weg fernere	e 2 estrecke 60 Pf.	Taz Bis 400m Weg fernere	gstrecke 60 Pf.	
Bis 800 m Weg fernere je 400 m bei Tag	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht	Tax Bis 600m Weg fernere je 300m bei Tag	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht	Bis 400 m Weg fernere je 200 m	x e 3 gstrecke 60 Pf. , 10 ,	
Bis 800 m Weg fernere je 400 m bei Tag einfacher Fahr 1-2 F inn ei des Fahr	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter preis ersonen	Bis 600 m Weg fernere je 300 m bei Tag einfacher Fahr 3—4 P i nn en des Fahrb Einsp	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter preis ersonen r h a l b berings für änner.	Bis 400m Weg fernere je 200m bei Tag einfacher Fah 1-4 F nach a uss Fahrberings Rückfahrt o	gstrecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter rpreis , Personen e r h a l b' des	
Bis 800 m Weg fernere je 400 m bei Tag einfacher Fahr 1-2 F inn ei des Fahr	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter preis ersonen chalb berings für	Bis 600 m Weg fernere je 300 m bei Tag einfacher Fahr 3-4 P i nn ei des Fahrb Einsp 1-2 P i nn ei des Fahrb	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter preis ersonen r halb berings für änner. Personen r halb berings für	Bis 400m Weg fernere je 200m bei Tag einfacher Fahn 1-4 F nach a uss Fahrberings Rückfahrt e für Ein 1-2 F nach a uss Fahrberings	gstrecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter rpreis " Personen er h a l b des mit und ohne der Fahrgäste nspänner. Personen er h a l b des mit und ohne	
Bis 800 m Weg fernere je 400 m bei Tag einfacher Fahn 1-2 F inn ei des Fahrl Einsp	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter preis ersonen ch a l b berings für änner.	Bis 600m Weg fernere je 300m bei Tag einfacher Fahr 3-4 P inner des Fahrb Einsp 1-2 P inner des Fahrb Zweisp	strecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter preis ersonen r halb berings für änner. Personen r halb berings für	Bis 400m Weg fernere je 200 m bei Tag einfacher Fahn 1-4 F nach auss Fahrberings Rückfahrt e für Ein 1-2 F nach auss Fahrberings Rückfahrt e für Zwe	gstrecke 60 Pf. " 10 " bei Nacht doppelter rpreis " Personen er halb des mit und ohne der Fahrgäste spänner. Personen er halb des	

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreisanzeiger für alle 3 Taxen ausser der Grundtaxe für je 4 Minuten 10 Pf., für 1 Stunde 1,50 Mk. Die angefangenen 4 Minuten werden für voll gerechnet. Während der Nachtzeit findet doppelte Berechnung statt. Jede Wartezeit kommt auf den Fahrpreis in Anrechnung.

fern

	Zuschläge:	M A
1.	Für die von einem Zweispänner mitgeführte 3. und 4. Person je Für die von einem Zweispänner auf dem Führersitz mitgeführte	95
	5. Person	
4.	Für die Anfahrt einer sofort zu leistenden Fahrt zur Tages- und Nachtzeit, sowie bei vorausbestellten Fahrten zur Tageszeit, wenn die Entfernung mehr als 200 m beträgt:	

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

	a) innerhalb des Fahrberings:
	1. für Einspänner
	2. für Zweispänner
	1. für Einspänner
	2. Iur Zweispanner
	3. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit, mit Ausnahme
	der Fahrten zu den Frühzügen der Eisenbahn, ausser dem doppelten Tagesfahrpreis, innerhalb und ausserhalb des Fahrberings:
	a) für Finansman
	b) für Zweispänner
	6. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit zu den Früh-
	zügen der Eisenbahn, ausser dem doppelten Tagesfahrpreis inner-
	halb und ausserhalb des Fahrberings, für Ein- und Zweisnänner _ 50
	staltungen hostellte Desether
	Diese nanen jedoch nach II Uhr abends keinen Anspruch
	auf den doppelten Tagespreis.
	Hierbei darf der Fahrpreisanzeiger erst bei tatsächlichem
	Schluss des Theaters oder der besonderen Veranstaltung in Betrieb gesetzt werden.
	8. Das gewöhnliche kleine Gepäck, bestehend aus Hutschachteln
	Reisesack, Handkoffer usw. im Gesamtgewicht bis zu 10 kg ist
	frei zu befördern. Für jedes grössere Gepäckstück oder schwerer als 10 kg
	wiegendes Reisegepäck:
	a) innerhalb des Fahrberings
	b) aussernalb des Fahrberings
	Für Mitnahme eines Hundes — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
	anzeiger bestimmten Fahrpreises mehr zu entrichten.
	11. Fähr- und Brückengeld oder dem gleichstehende Gebühren hat der
	Fahrgast ausser dem Fahrgeld zu zahlen.
	12. Bei Fahrten nach folgenden Punkten innerhalb des Fahrberings:
	a) Hof Geisberg, Hinfahrt
	c) Unter den Eichen, Hinfahrt
	d) Walkmunie, Hinfahrt
	e) Kurhaus Waldeck a. d. Aarstrasse, Hinfahrt
	f) Rettungshaus, Hinfahrt
	§ 91.
	Fahrpreise für Kraftdroschken.
THE REAL PROPERTY.	Taxe 1 Taxe 2 Taxe 3
1	1440 0
Bis	8 600 m Wegstrecke 70 Pf. Bis 450 m Wegstrecke 70 Pf. Bis 300 m Wegstrecke 70 Pf.
TOT.	fernere fernere
-	200 m , 10 , je 150 m , 10 , je 100 m , 10 ,
	1—2 Personen 3—4 Personen 1—4 Personen
	innerhalb innerhalb nach ausserhalb des
	des Fahrberings. des Fahrberings. Fahrberings ohne Rück-
	1-4 Personen fahrt der Fahrgäste und während der
	Fahrberings mit Rück Nachtzeit.
	fahrt der Fahrgäste.
1925	74*

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreisanzeiger für alle 3 Taxen ausser der Grundtaxe für je 2 Minuten 10 Pf.; für 1 Stunde 3 Mk. Die angefangenen 2 Minuten werden für voll gerechnet.

Jede Wartezeit kommt auf den Fahrpreis in Anrechnung.

Jede Wartezeit Romme	
Zuschläge:	M A
loistanden Fahrt zur Tages-	
1. Für die Anfahrt zu einer sofort zu leistellten Fahrten zur Tageszeit, und Nachtzeit, sowie bei vorausbestellten Fahrten zur Tageszeit,	125039
	-0
a) innerhalb des Fahrberings	_ 50
	1 -
b) ausserhalb des Fahrtenigs 2. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit, mit Ausnahme Fahrten während der Fisenbahn, ausser der Taxe 3,	1251
2. Bei vorausbestellten Fahrten warrend der Rachten zu den Frührungen der Eisenbahn, ausser der Taxe 3, der Fahrten zu den Frührungs	
der Fahrten zu den Frühzugen der Eisenbahn, ausschaften innerhalb und ausserhalb des Fahrberings. 3. Bei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit zu den Früh-	1 -
Pei vorausbestellten Fahrten während der Nachtzeit zu den Fruh-	
3. Bei vorausbestellten Fahrten wahrend der Rachalb und ausserhalb zügen der Eisenbahn, ausser der Taxe 3, innerhalb und ausserhalb	- 50
des Fahrherings.	00
zügen der Eisenbahn, ausser der Taxe 3, innerhalben des Fahrberings. 4. Zum Abholen aus den Theatern und besonderen Konzertveran-	_ 50
staltungen bestellte Droschken	
4. Zum Abholen aus den Theatern und besonder staltungen bestellte Droschken. Staltungen bestellte Droschken. Diese dürfen jedoch für die Fahrten nach 11 Uhr abends	
nicht die Nachttaxe einschalten.	
nicht die Nachttaxe einschaften. Hierbei darf der Fahrpreisanzeiger erst bei tatsächlichem	1.15
Schluss des Theaters oder der besonderen voranschaften	
gesetzt werden.	
gesetzt werden. 5. Das gewöhnliche kleine Gepäck, bestehend aus Hutschachteln, Reisesack, Handkoffer usw. im Gesamtgewicht bis zu 10 kg ist	
Reisesack, Handkoner usw. In Gestalles	三十八八百里
frei zu befördern. Für jedes grössere Gepäckstück oder schwerer als 10 kg	STATE OF THE PARTY
wiegendes Reisegepäck:	$-25 \\ -50$
wiegendes Reisegepack: a) innerhalb des Fahrberings b) ausserhalb des Fahrberings	
6. Mitnahme eines Hundes	- 20
- Tel - J Desakongeld offer dell gretenster	
der Fahrgast ausser dem Fahrgeld zu zahlen.	50
der Fahrgast ausser dem Fahrgeid zu zahlen. 8. Für eine auf dem Führersitz mitgeführte 5. Person	10 -
9 Hinfahrt zum Rennen in Erbenheim	t 30 -
8. Für eine auf dem Führersitz mitgerunrte 3. Ferson 9. Hinfahrt zum Rennen in Erbenheim 10. Hin- u. Rückfahrt zum Rennen in Erbenheim, einschliessl. Wartezei	. 50
§ 92.	7
	PHE
Tourfahrten (1-4 Personen).	wachsene
Für eine auf dem Führersitz eines Zweispänners mitgeführte 5. er	Stort State State
Demon jet 1/2 doe Rehrpreises men zu bei etter	Control of the second
Ferson 1st 1/5 des l'ample Ein-	The second second
Spann	
Winfolut 3	

rson	1 18t /5 des l'amp.	Ein- spänner M. Si	spänner M. S.
	Bahnholz (Hotel-Restaurant und Luftkurort), Hinfahrt .	3 —	4-
1.	Disk isk (Machach Bricke am Daimin) "	3 -	4 - 3 -
	Hinfahrt Bierstadter Warte, Hinfahrt Stragge am Kilometerstein	2 50	3 -
4.	Bierstadt (auf der Wiesbadener Strasse am Hindungstadt	2 50	3 -
5.	2,0 beginnend), Hinfahrt. Bierstadt. Für die an der Wiesbadener Strasse vom Wart- turmweg bis zum Kilometerstein 2,0, sowie für die am turmweg bis zum Kilometerstein 2,0, sowie für die am		2.50
	TIT II - maammennanoend Hegenduch Thirty	$\frac{2}{2} \frac{-}{40}$	2 3 3 4 5
6.		2 -	3
		$\frac{2}{2} \frac{-}{40}$	3 4
-		3 -	4
		4 -	5
10.	Erbenheim, Rennplatz (ausssen, Rennen),		
		4 / 10	drucke

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucke Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26. Kataloge,

	Ein- spänner M &	Zwei- spänner M. S
11. Fasanerie, Hinfahrt 12. Fischzuchtanstält, Hinfahrt 13. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Hinfahrt	3 —	3 50
12. Fischzuchtanstalt, Hinfahrt	3 50	4 50
13. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Hinfahrt	1 70	2 -
14. Leichtweisnohle, Hinfahrt	2 40	3 -
15. Neroberg, Hinfahrt	2 40	3 —
16. Neuer israelit. Friedhof an der Platter Str., Hinfahrt	2 50	3 -
17. Neue Schießstände, Hinfahrt	3 50	4 50
	3 -	4 -
19. Schierstein, Hinfahrt	3 50 1 70	4 50 2 -
21. Sonnenberg, Ruine, Hinfahrt	2 50	3 —
21. Sonnenberg, Ruine, Hinfahrt	2 40	3 -
23. Stickelmühle, Hinfahrt	2 -	2 50
23. Stickelmühle, Hinfahrt 24. Südfriedhof, Haupteingang, Hinfahrt	2 -	2 50
25. Villenkolonie "Eigenheim" in Gemarkg. Sonnenbg., Hinfahrt	2 50	3 -
Bei den Fahrten Nr. 1 bis einschl. Nr. 25 eine halbe		
Stunde Warten frei; für die Rückfahrt wird die Hälfte		
bezahlt. Jede weitere, wenn auch nur angefangene Viertel-		
stunde des Wartens kostet	- 30	- 50
26. Chausseehaus	7 —	10 —
27. Eltville	8 —	11 -
28. Georgenborn, einschl. Kurhotel und Restaurant Hohenwald	11 —	13 —
29. Hahn	11 -	13 —
	12 —	15 —
31. Niederwalluf	7 -	10 -
Bei den Fahrten Nr. 26 bis einschl. 32 ist eine Stunde		10 -
Aufenthalt und Rückfahrt mit einbegriffen. Jede weitere,		
wenn auch nur angefangene Viertelstunde des Wartens kostet	- 30	- 50
33. Erbach	10 —	12 —
34. Kiedrich	11 -	14 —
30. Mainz	10 —	14 —
36. Mainz-Kastel	8 —	10 —
31. Rauenthal	12 —	14 —
58. Schlangenbad	12 —	14 —
39. Schlangenbad und zurück über Neudorf und Schierstein.	13 —	15 —
40. Schlangenbad über Rauenthal und Schierstein	13 -	16 -
 41. Schlangenbad über Rauenthal und Biebrich 42. Schlangenbad über Rauenthal, einschliesslich der Fahrt auf 	13 50	17 —
die Aussicht bei Rauenthal und über Schierstein	13 50	17
43. Schlangenbad über Rauenthal, einschliesslich der Fahrt auf	19 90	17 —
die Aussicht bei Rauenthal und über Biebrich	14 50	18 —
Bei den Fahrten Nr. 33 bis einschl. Nr. 43 ist die		
Rückfahrt einbegriffen. Zeitdauer für einen halben Tag.		
Die beiden Tageshälften scheiden sich mittags 1 Uhr.		
Beträgt die Zeitdauer einen ganzen Tag, so ist mehr zu zahlen	2 -	3 -
Wird bei Ausführung der Fahrten Nr. 39 bis einschl.		ALCOVE SE
43 die Fahrt über Eltville ausgeführt, so tritt zu jedem		
der vorgenannten fünf Fahrpreise ein Zuschlag von	2 —	3 —
44. Erbenheim (Rennplatz), Hinfahrt zum Rennen.	6 —	7 —
45. Erbenheim zum Rennen, Hin- u. Rückfahrt, einschl. Wartezeit	15 —	20 —
46 Georgenborn, einschl. Kurhotel u. Rest. Hohenwald, Hinfahrt 47. Langenschwalbach, Hinfahrt	8 -	11 -
	10 50	14 -
10 35 1 77 11 77 11 11 11 11 11 11 11 11 11 1	7 -	10 —
50 Schlangenhad Hi Cal	5 — 9 —	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Schlangenbad, Hintanrt		

Adressbücher in und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

7973 2000 2000 2000 2000 2000 2000 2000 20		Ein- spänner M A	Zwei- spänner M &
	Eppstein, durch das Lorsbacher Thal zurück, für den Tag	18 —	24 -
51. 52.	E-stein Kanigatoin und Zuruck, für den ganzen lag	25	32 —
53.	Engtain Königstein Falkenstein uber nomburg v. u.	40	50 —
	Usho guriok Zoitdaner 2 18ge	40 — 15 —	
54.	Hochheim, über Mainz-Kastel u. zurück, f. den ganzen Tag	15 —	18 50
55.	Langenschwalbach, Hin- u. Rückfahrt für den ganzen Tag Langenschwalbach und zurück über Schlangenbad für den		
	mangan Tag	16 —	20 -
57	Y		20
J	Cabiovstoin zurück für den ganzen 1ag	18 —	22 -
58.	Manatal Dlatta Engenhahn, Forsthaus, Hugel, Medelli		22 -
	1 l fir den ganzen [80]	10	
59.	Rüdesheim und zurück, für den ganzen Tag	18 —	24 -
60.	Weilbach und zuruck, für den ganzen lag		

Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahrten unter Nr. 32, sowie von Nr. 38 bis einschl. Nr. 43, ferner Nr. 47 und von Nr. 50 bis einschl. Nr. 60 anzunehmen.

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt: Einspänner 50‡Pfg, Zweispänner 75 Pfg.

§ 93.

Rundfahrten (1-4 Personen).

Für eine auf dem Führersitz eines Zweispänners mitgeführte 5. erwachsene Person ist $^1/_5$ des Fahrpreises mehr zu berechnen.

. erw	achsene Person ist 1/5 des Fahrpreises mehr zu bereamen.	Ein- spänner M Si	Zwei- spänner M. A
1.	Alte Schwalbacher Chaussee, über Fasanerie und neue Schwalbacher Chaussee zurück	5 -	6 50
2.	Bahnholz, Kaiser Friedrich-Eiche, Leichtweishöhle zurück	5 50	7 -
	oder umgekehrt	6 50	8 -
3.	Bahnholz, Köglerweg, Habelsquelle, Leichtweishöhle zurück	7 -	9 -
4.	Bahnholz, Köglerweg, Rundfahrtweg, u. Herreneichen zurück Bahnholz, Köglerweg, Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt oder		
5.	Bahnholz, Kogierweg, Kundramtweg, Fischzuchtamen	8 -	10 -
	Wäldhäuschen zurück Biebrich, über Schierstein zurück	6 -	7 -
6.	Bierstadt, Igstadt, über Nordenstadt u. Erbenheim zurück	8 -	10 -
7.	Erbenheim, über den Hessler und zurück durch das Mühltal	6 -	7 -
8.	Erhanheim über Mainz-Kastel und Biebrich zuruck	8 -	11 -
10.	Faganoria Shor Adamstal zurilek	6 -	7 -
11.	Chicabische Kanalla (Russische Kirche), über den Nero-		
11.	have liber die Felsengrunne und die Leichtweishollie zurück	4 50	6 -
12.	Griechische Kanelle (Russische Airche), Neroberg, Maiser	1	6 =0
12.	Friedrich Fiche und Leichtweishöhle zurück	5 -	6 50
13.	Cwiechische Kanelle (Russische Kirche), Neroberg, Kaiser		
10.	Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Herreneichen, Leichtweis-	2 -0	0
	hable anniek	6 50	8 -
14.	Griechische Kanelle (Russische Kirche), Neroberg, Kälser		
	Friedrich-Eiche. Rundfahrtweg, Fischzuchtanstalt und		10 -
	Laightweighähle zurück	8 -	10 -
15.	Cricabische Kanalla (Russische Kirche), Neroberg, Kalser		
	Friedrich-Eiche, Rundfahrtweg, Platte, zurück über Leicht-	10	15 -
	woishöhla	12 -	6 70
16	Holzbackerhäuschen Fischzucht-Anstalt und zuruck	5 50	6 -
17.		5 -	0
			Droisell

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

A CAROLINA CONTRACTOR OF THE C	Ein- spänner M &	Zwei- spänner
18. Leichtweishöhle über den Neroberg zurück 19. Leichtweishöhle über die Platter Strasse,	4 50	6 -
Fasanerie zurück	6 -	7 —
durch Nerotal zurück	5 50	7 —
zurück, oder umgekehrt	6 50	8 -
häuschen, Adamstal und Aarstrasse zurück, o 23. Nerotal, Speyerslach, Entenpfuhl, Kaiser F	der umgekehrt 7 50	9 —
Neroberg zurück, oder umgekehrt	riedrich-Eiche,	6 —
Rundfahrtweg zurück, oder umgekehrt . 25. Nerotal, Leichtweishöhle, Rundfahrtweg, Fis-	6 50	8 —
über Aarstrasse zurück, oder umgekehrt.	7 50	9 —
Bei den Fahrten von Nr. 1 bis einschl.	Nr. 26 in eine	7 —
halbe Stunde Aufenthalt einbegriffen. Jede weitere Viertelstunde Warten kostet 27. Chausseehaus, über die Fasanerie zurück	– 30	- 50
28. Chausseehaus, Schläferskopf, über Eiserne	Hand znriick	11 -
oder umgekehrt	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	15 — 12 —
31. Frauenstein, über Schierstein und Biebrich	9 50	$\frac{11}{11} - \frac{1}{50}$
weishöhle, von da zur Platte und zurück	9 50	12 —
33. Griechische Kapelle (Russische Kirche), Ner weishöhle, Platte, zurück über die Fischzuc	htanstalt 12 —	15 —
34. Platte und zurück, über Graf Hülsen Weg 35. Platte, Neuhof und zurück über Wehen und	Hahn 13 —	12 — 16 —
 Platte und zurück über die Leichtweishöhle Platte und zurück über das Holzhackerhäus 	schen 9 –	11 - 12 -
38. Platte und zurück über die Fischzuchtans Holzhackerhäuschen	stalt und das	14 —
neim und Dierstadt zurück	10 —	13 —
einhalbstündiger Aufenthalt einbegriffen.	39 ist einund-	
Jede weitere Viertelstunde Warten kostet . Einspänner sind nicht verpflichtet, die Fahr	ten unter Nr. 27 bis ei	- 50 nschl.
r. 39 anzunehmen.		

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt: Einspänner 50 Pfg., Zweispänner 75 Pfg.

Uebergangsbestimmungen.

§ 99.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1912 in Kraft. Wiesbaden, den 4. April 1912.

> Der Königliche Polizei-Präsident v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Vom 1. Oktober 1913 ab haben auf nachbenannten Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die Pferdedroschken in der nebenbezeichneten Anzahl Aufstellung zu nehmen.

Auis	stenung zu nehmen.	
Zahl	der Pferdedroschken:	
1)	Am Anfang des Nerotals (Westseite) gegenüber der	
1)	All Alliang des recent	2
	Mündung der Taunusstrasse	5
2)	In der Saalgasse, an der Mündung in die Taunusstrasse	-
21	Anf dem Kranzniatz	-
0)	Auf dem Hankons Kolonnade	20
4)	Vor der alten Kurhaus-Kolonnade	
5)	Vor den noven kurnalis-Nolonnaue (auch	20
0)	Kolonnade genannt)	2

Kolonnade genannt) An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 81/2 Uhr abends mit 20 Droschken, nach 81/2 Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.

6)	An der Südseite des Rathauses	4
-	A f J. Cadacita der Museumstrasse	2
8)	Auf der Studseite der Viktoriastrasse an der Mündung	4

in die Frankfurterstrasse 9) Auf dem südlichen Fahrdamm der Rheinstrasse zwischen 20 Wilhelmstrasse und Mainzer Strasse

10) Auf dem Reitwege der Rheinstrasse, anfangend an der 10 Nikolasstrasse

11) Auf dem Reitwege d. Rheinstr. anfangend an der Moritzstr. 10 12) Auf dem Reitwege der Rheinstrasse Ecke Wörthstrasse 13) Auf dem Fahrdamm an der Südseite der Ringkirche

(nur an Werktagen) 14) Auf der Westseite des Fahrdammes der Mündung der Zufahrtstrasse vom Kaiser Wilhelm-Ring zum

Stückgüterbahnhof 15) Auf der Westseite der Schwalbacherstrasse, nördlich der Dotzheimer- und Luisenstrasse

Den zum Eisenbahndienst bestimmten Droschken ist der Halteplatz auf dem Kaiserplatz, vor dem östlichen Flügel des Bahnhofsgebäudes angewiesen-

Mit Ausnahme der Monate Dezember, Januar und Februar sind die vorstehend zu 2, 4, 5, 9 und 11 genannten Halteplätze von morgens 6 Uhr ab mit 2 Droschken und der vorstehend zu 3 genannte Halteplatz von morgens 6 Uhr ab mit 5 Droschken zu besetzen.

Die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen beginnt um 8 Uhr morgens.

Diejenigen Droschkenführer, welche die zu 6, 11 und 12 genannten Halteplätze besetzen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Residenztheater stattfinden, eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angekündeten Beendigung der Vorstellung auf dem Halteplatz Nr. 15 Aufstellung zu nehmen-Bis 12 Uhr nachts dauert die Dienstzeit der 10 Droschken, welche nach

der monatl. Uebersicht von abends 81/2 Uhr ab den Halteplatz "Theater-

kolonnade" zu besetzen haben.

Die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den

Halteplätzen dauert bis 11 Uhr abends.

Die monatlich gegen Erstattung von 10 Pfg. Druckgebühr zur Ausgabe gelangende Uebersicht über die Besetzung der Halteplätze mit Droschken muß jeder Drosckenführer bis zum letzten eines jeden Monats — für den nächstfolgenden Monat bestimmt — von der Bahnhofswache abgeholt haben und gemäß der Polizei-Verordnung, über das öffentliche Fuhrwesen, bei sich führen.

Wiesbaden, 15. September 1913. Der Polizeipräsident: von Schenck.

Bekanntmachung betreffend das Kraftdroschken-Fuhrwesen.

Vom 1. Oktober ds. Js. ab haben auf nachbenannten Kraftdroschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die Kraftdroschken in der nachbezeichneten Anzahl Aufstellung zu nehmen.

	Zahl der
1 A.C.A. W. D. L. D.	Kraftdroschken
1. Auf dem Kaiser Friedrich Platz, nördlich des Denkmals	3
2. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade, Nordseite der Fahrstrasse	6
3. Auf dem Kranzplatz	9
4. Auf der Westseite der Kaiserstrasse, an der Mündung in	
der Rheinstrasse	2
5. Auf dem Reitwege in der Rheinstrasse, Anfang westlich	
der Nicolasstrasse	2
6. Auf dem Kaiserplatz, vor dem östlichen Flügel des Bahn-	
hofsgebäudes	5
1. Auf der Westseite der Schwalbacher Strasse, südlich der	
Dotzheimer- und Luisenstrasse	2
D D: 11 W 61 11 1	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE

Der Dienst der Kraftdroschken dauert von 9 Uhr vormittags bis 11 Uhr abends. Die jenigen Kraftdroschkenführer, welchen den zu 2 genannten Halteplatz besetzen, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königlichen Theater stattfinden, bis Beendigung der Vorstellung auf diesem Halteplatz zu verbleiben und die zu 4 genannten eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung im Residenz-Theater auf dem Halteplatz Nr. 7 Aufstellung zu nehmen.

Wiesbaden, den 15. September 1913.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung

betreffend das An- und Abfahren vor dem Königlichen Theater.

1. Die südliche Fahrbahn des Kursaalplatzes zwischen dem Bowlinggreen und der Theater-Kolonnade wird eine halbe Stunde vor Beginn und eine halbe Stunde vor Beendigung jeder Vorstellung im hiesigen Königlichen Theater für den öffentlichen Durchgangsfuhrverkehr und zwar bis zur Beendigung der Anbezw. Abfahrt der Theaterbesucher gesperrt.

 Die Anfahrt zum Königlichen Theater hat unter dem vor der Theaterkollonade gelegenen Hauptportal, in der Richtung von der Wilhelmstrasse nach dem Kurhause zu erfolgen; die leeren Wagen fahren

über den Kursaalplatz ab.

3. Der nach dem Kurhaus zu liegende Teil des Droschkenhalteplatzes vor der Theaterkolonnade darf bei Veranstaltungen im Königlichen Theater von 8½ Uhr abends ab von den Droschkenführern nicht mehr besetzt werden. Die 10 Droschken, welche den nach der Wilhelmstrasse zu liegenden Teil des Droschkenhalteplatzes vor der Theaterkolonnade mit der Zugrichtung nach der Wilhelmstrasse besetzen, dienen in erster Linie zur Aufnahme der Theaterbesucher, können aber auch von anderen Fahrgästen

benutzt werden.

4. Sämtliche bestellten Fahrzeuge (Equipagen, Droschken, Automobile), welche Theaterbesucher abholen, sind vor der Theaterkolonnade, auf dem unbesetzten Teil des Droschkenhalteplatzes derart aufzustellen, daß sie auf dem Fahrdamm neben einander mit der Fahrrichtung nach der Theaterkolonnade zu und mit den Hinterrädern gegen die Bordkante des Bürgersteiges an dem Bowling-green stehen; Automobile auf dem rechten Flügel. Nur diejenigen Wagenführer dürfen nach Schluß der Veranstaltung in das Hauptportal der Theaterkolonnade vorfahren, welche aufgerufen werden.

Adressbücher in und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

5. Das Vorfahren der Fahrzeuge erfolgt in der Reihe des Aufrufens mit der Fahrrichtung nach der Wilhelmstrasse zu, unter das Hauptportal der Theaterkollonade.

Die Abfahrt nach Aufnahme der Fahrgäste geschieht nur nach

der Wilhelmstraße zu.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der geltenden Straßenpolizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Wiesbaden, den 10. August 1910.

Der Polizeipräsident. v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend das öffentliche Fuhrwesen zur Nachtzeit.

Bei besonderen Veranstaltungen im Kurhaus oder in öffentliehen Lokalen wird es gestattet, dass diejenigen Droschkenkutscher und Kraftdroschkenführer, welche nach Beendigung des Tagesdienstes — um 11 oder 12 Uhr nachts - freiwillig Nachtdienst versehen wollen, ihre Droschken vor den betr. Lokalen, Hotels und in der Nähe liegenden Cafés usw. zur Benutzung durch das Publikum — ohne vorherige Bestellung — aufstellen.

Eine Beeinträchtigung der pünktlichen Anfahrt auf den Halteplätzen

am nächsten Morgen darf hierdurch nicht stattfinden.

Bedingungen:

1. Die am Kurhaus anfahrenden Droschken stellen sich gemäß der Bekanntmachung vom 6. Februar 1912, betreffend Regelung des Fuhrverkehrs bei besonderen Veranstaltungen im Kurhause, nur an beiden Kolonnaden auf.

2. An anderen Orten haben sich die Droschken auf einer Strassenseite hart an der Bordkante, in einer Reihe hintereinander derart aufzustellen, dass

der Verkehr nicht gehindert wird.

3. Es darf nur der tarifmässige Fahrpreis in Anrechnung gebracht werden. 4. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 51 der Polizei-Verordnung für das öffentliche Fuhrwesen vom 4. April 1912 maßgebend.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1912.

Der Polizeipräsident: v. Schenck.

li

h

S al

Beken tmachung

betreffend Regelung des Fuhrverkehrs bei besonderen Veranstaltungen im Kurhause.

Auf Grund des § 89 der Straßenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 wird nachstehendes angeordnet: I. An- u. Abfahrt vor Beginn der besonderen Veranstaltungen,

wie Zykluskonzerte, Bälle usw.

Sämtliche Fahrzeuge, welche Personen nach dem Kurhause befördern, haben die mit "Anfahrt" bezeicknete südliche Rampe des Kurhauses anzufahren und dürfen sich während der Anfahrt nicht überholen.

Die Abfahrt kann von der nördlichen Rampe aus nach beliebiger

Richtung erfolgen.

II. An- u. Abfahrt nach Beendigung der besonderen Veranstaltungen, wie Zykluskonzerte, Bälle usw.

1. Den zur Besetzung des Droschkenhalteplatzes "Theaterkolonnade" kommandierten Droschken, welche nach der Bekanntmachung vom 10. August 1910 zu 3 den nach dem Kurhause zu liegenden Teil dieses Halteplatzes bei stattfindenden Vorstellungen im Königlichen Theater nach 8¹/₂ Uhr abends nicht mehr besetzen dürfen, wird dieses ausnahmsweise gestattet

a) wenn die im Kurhause stattfindende Veranstaltung mindestens 1/2 Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung im

Königlichen Theater beendet ist,

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

b) wenn der Schluß der im Kurhause stattfindenden Veranstaltung nach beendeter Vorstellung im Königlichen Theater erfolgt, sobald die Theater-

besucher abgefahren sind.

In vorstehenden Fällen haben die Dienstdroschken auf dem Halteplatz "The aterkolonnade" mit der Fahrrichtung nach dem Kurhause, hart am Bordstein der nördlichen Straßenseite entlang, die vorderste Droschke die Stirnseite des Ziergartens nicht überragend, Aufstellung zu nehmen und in erster Linie das Abholen der Kurhausbesucher zu bewirken.

Treffen vorstehende Fälle nicht zu oder sind die auf dem Halteplatz "Theaterkolonnade" haltenden Droschken vergriffen, so sind die auf dem Halteplatz "Alte Kolonnade" haltenden Droschkenführer zur Ausführung dieser

Fahrten berechtigt.

2. Die nicht vorher bestellten Pferdedroschken auf dem Halteplatz "Alte Kolonnade" nehmen mit der Fahrrichtung nach dem Knrhause zu, hart am Bordstein der südlichen Straßenseite entlang, die vorderste Droschke die Stirnseite des Ziergartens nicht überragend, Aufstellung.

3. Die nicht vorher bestellten Kraftdroschken haben sich auf der gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite der der "Alten Kolonnade" in

gleicher Weise aufzustellen.

- 4. Der Halteplatz für bestellte Fahrzeuge Equipagen, Automobile befindet sich auf dem Kurhausplatz vor der Stirnseite des Ziergartens, woselbst sie mit der Fahrrichtung nach dem Kurhause zu, nebeneinander in einer Linie oder nach Bedürfnis in zwei Linien, die Automobile auf dem rechten Flügel, den Zugang zum Ziergarten freilassend, Aufstellung zu nehmen haben.
- 5. Bei den im Kurhause stattfindenden Bällen hat das Vorfahren der unbestellten Pferdedroschken auf die Rampe des Kurhauses zum Abholen der Kurhausbesucher nur von den an der Theaterkolonnade haltenden Droschken zu erfolgen. Diese haben auf dem Halteplatz wie zu II angegeben, Aufstellung zu nehmen Ist dieser Halteplatz mit 20 Droschken besetzt, so nehmen die nachfolgenden Droschken auf der Südseite der Fahrstraße der Theaterkolonnade, hart am Bordstein entlang, mit der Fahrrichtung nach der Wilhelmstraße zu, Aufstellung. Diese Aufstellungsreihe ist im Bedarfsfalle in die Paulinenstraße hinein zu verlängern. Freiwerdende Lücken sind sofort durch Nachrücken auszufüllen.

6. Sämtliche Fahrzeuge haben bei der Anfahrt am Kurhause die südliche Rampe zu benützen und ist die Abfahrt von der nördlichen Rampe aus nur nach der Sonnenberger Straße zu oder durch die alte Kolon-

nade gestattet.

7. Das Vorfahren der Droschken hat nur auf nachbenannte, vom Kur-

hausportier abzugebende Zeichen zu erfolgen:

a) für eine un bestellte einspännige Pferdedroschke ein langer Pfiff aus einer eintönigen Pfeife.

b) für eine un bestellte zweispännige Pferdedroschke zwei kurze Pfiffe

aus einer eintönigen Pfeife.

c) für eine unbestellte Kraftdroschke ein langgezogener Pfiff aus einer zweitönigen Pfeife,

d) für bestellte Fahrzeuge gilt der Aufruf.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden auf Grund des § 92 der Straßenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, bestra t.

Wiesbaden, den 6. Februar 1912. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachang

betreffend Regelung des Fuhrverkehrs am Residenztheater.

1. Zum Abholen der Besucher des ResidenzTheaters ist auf der Westseite der Schwalbacherstraße, nördlich der Dotzheimer- und Luisenstraße ein Pferdedroschkenhalteplatz bis zu zehn Droschken, für nicht vorher bestellte Droscken, eingerichtet.

Die Droschken sind hart an der Bordkante hintereinander mit der Fahr-

richtung nach der Rheinstraße zu, aufzustellen. Die vorderste Droschke darf mit den Pferdeköpfen nicht über die nörd-

liche Hausfluchtlinie der Dotzheimer- und Luisenstraße hinausragen.

2. Der Halteplatz für nicht vorher bestellte Kraftdroschken befindet sich auf der Westseite der Schwalbacherstraße, südlich der Dotzheimer- und Luisenstraße. Die Kraftdroschken sind hart an der Bordkante hintereinander mit der Fahrrichtung nach der Dotzheimerstraße zu, aufzustellen.

Die vorderste Droschke darf nicht über die südliche Hausfluchtlinie der

Dotzheimerstraße hinausragen.

- 3. Sämtliche bestellten mit Pferden bespannte Personenfuhrwerke (Equipagen, Drøschken), welche Theaterbesucher abholen, sind in der Luisenstraße, auf der Südseite der Fahrbahn, hart an der Bordkante mit der Fahrrichtung nach der Kirchgasse zu derart hintereinander aufzustellen, daß die erste Droschke vor dem Eingange des Westportals des Residenztheaters steht. Reicht die Strecke bis zur Schwalbacherstraße nicht aus, so reihen sich die übrigen Fahrzeuge auf der Südseite der Dotzheimerstraße derart an, daß die Kreuzung der Schwalbacherstraße frei bleibt.
- 4. Sämtliche bestellten Kraftfahrzeuge nehmen auf der Nordseite des Fahrdammes der Dotzheimerstraße, nicht über die westliche Hausfluchtlinie der Schwalbacherstraße hinausragend, mit der Fahrrichtung nach der Kirchgasse zu, hart an der Bordkante, hintereinander Aufstellung.

5. Die Halteplätze dürfen an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Residenz-Theater stattfinden, erst 1/2 Stunde vor der in den Zeitungen

angekündigten Beendigung der Vorstellung besetzt werden.

6. Das Vorfahren der nicht vorher bestellten Fahrzeuge vor den Haupteingang des Residenz-Theaters erfolgt auf das durch den Theaterportier

gegebene Zeichen.

7. Das Vorfahren der vorher bestellten Fahrzeuge vor den Haupteingang des Residenz-Theaters hat in der Reihenfolge der Aufstellung zu erfolgen. Sind die Fahrgäste zum Einsteigen noch nicht bereit, so rückt das betreffende Fahrzeug bis in die Höhe der Kirchgasse vor. Weitere Fahrzeuge schließen sich an.

8. Die Abfahrt sämtlicher Fahrzeuge nach Aufnahme der Fahrgäste ge-

schieht nur nach der Kirchgasse zu.

9. Die Bekanntmachungen vom 26. August 1911 und 19. März 1912, betreffend Regelung des Fuhrverkehrs am Residenz-Theater, werden aufgehoben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der geltenden Straßenpolizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1912.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

VIII. Strassen-Verkehr.

1. Allgemeine Verordnungen.

Auszug aus der Strassen-Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910.

Betrifft Verkehrshindernisse 1. auf den Strassen im allgemeinen.

§ 16. 1. Marquisen müssen strassenwärts derart angebracht sein, dass ihre untere Kante, einschliesslich einer etwa vorhandenen Einfassung, mindestens 2,50 Meter über der Bürgersteigfläche liegt und nicht in den Fahrdamm hineinragt. Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich im Erdgeschoss befinden, und strassenwärts aufschlagen, müssen beständig derart festgelegt sein, dass eine Gefährdung der Vorübergehenden oder eine Verkehrshemmung ausgeschlossen bleibt.

2. Hecken oder andere durch Pflanzen gebildete Einfriedigungen dürfen auf die öffentliche Strasse nicht überhängen, Baumäste und Zweige müssen stets in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Bürgersteig gehalten

werden.

§ 17. 1. Zum Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen nach der Strasse zu an Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen, Laternen, Strassenbahnmasten und Pfählen ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

2. Dasselbe gilt von Schaukästen und abstehenden Aushängeschildern

mit folgenden besonderen Bestimmungen:

Schaukästen dürfen bei einer Bürgersteigbreite von 1,50 Meter bis 3 Meter nicht mehr als 10 Zentimeter, bei einer Bürgersteigbreite von 3 bis 5 Meter nicht mehr als 15 Zentimeter, und bei einer Bürgersteigbreite von 5 Meter aufwärts nicht mehr als 20 Zentimeter über die Gebäudeflucht hinausragen.

Abstehende Schilder dürfen bis zu 1 Meter bei einer Bürgersteigbreite von 1,30 Meter und mehr, bei einer solchen von weniger als 1,30 Meter aber nur bis zu 3/4 der Bürgersteigbreite vor die Gebäudeflucht vortreten. Die unterste Kante des Schildes muss mindestens

2,70 Meter über der Bürgersteigfläche liegen.

§ 20. Es ist verboten, bei herrschendem Frostwetter auf den Fahr-

dämmen wie Bürgersteigen Schlei'en zu ziehen oder zu benut en.

§ 21. 1. Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Bürgersteigen überhaupt nicht, auf allen steilen und abschüssigen Strassen nur langsam gefahren werden.

2. Bei Ausübung des Rodelsports sind die darüber jeweils geltenden besonderen Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. (Zurzeit gelten die Regierungspolizeiverordnung vom 29. Oktober 1909 und die

- Polizeiverordnung vom 27. November 1909.) § 23. 1, Der ambulante Strassenhandel der sogenannten fliegenden Händler - mit alleiniger Ausnahme des Milchhandels - ist auf den nachstehend genannten und den später noch durch öffentliche Bekanntmachung namhaft zu machenden Strassen untersagt, wenn hierzu ein Fuhrwerk irgend welcher Art (einschliesslich Hundewagen, Handwagen, Karren) oder so grosse Behältnisse (Kästen, Mulden, Körbe) benutzt werden, dass die betreffende Person sie nicht allein bequem handhaben kann, nämlich:
 - in demjenigen Stadtteil, welcher begrenzt wird von der Wilhelm-. Taunus, Röder-, Schwalbacher-, Emser-, Weissenburgstrasse, Sedan-platz, Bismarckring, Kaiser Friedrich-, Kaiser Wilhelm Ring, Kaiserplatz, Kaiserstrasse einschliesslich der genannten Grenzstrassen selbst.
- b) ferner in der Walkmühl- und Sonnenbergerstrasse sowie im Nerotal. 2. Bezüglich des Verbotes des lärmenden Ausrufens der Ware wird auf § 69 dieser Verordnung verwiesen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

§ 27. Das Umhertragen von Plakaten, Reklametafeln und Gegenständen, sowie das Umherfahren von Reklamewagen oder -karren ist nur mit schriftlicher polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. auf den Bürgersteigen insbesondere.

§ 34. Es ist nicht gestattet, hitzige Hündinnen auf der Strasse frei umherlaufen zu lassen, auch dann nicht, wenn sie mit einem Maulkorb versehen sind. Alle freiumherlaufenden hitzigen Hündinnen werden durch den Hundefänger eingefangen, können aber binnen 3 Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fanggeldes von 3 Mark dem Eigentümer zurückgegeben werden. Hunde, die nach Ablauf von 3 Tagen nicht zurückverlangt werden, werden getötet.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf den Strassen.

§ 67. 1. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Strassen Bären oder andere grössere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Schenwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen könnte, zu befördern.

Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Strassen und

Plätzen Drachen steigen zu lassen. 3. An Gebäuden oder strassenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Strasse zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 68. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen, sind derartige

Vorkehrungen zu treffen, dass störende Geräusche vermieden werden.

§ 69. Das Ausbieten und Anpreisen von Waren durch Ausrufen oder in anderer lärmender Weise, wie z. B. unter Benutzung von Schellen, Pfeifen, Blasinstrumenten, Trommeln usw.. ist auf allen öffentlichen Slrassen, Wegen und Plätzen untersagt.

§ 70. Das öffentliche Anrufen, Anhalten, Anlocken, Einladen von Vorübergehenden, um sie in ein Verkaufslokal oder in eine Gast- oder Schank-

wirtschaft hineinzunötigen, ist verboten.

Wegen Uebertretung dieses Verbots wird auch der Geschäftsinhaber bestraft, es sei denn, dass festgestellt wird, dass er die Uebertretung nicht ver-

st

g to

Zu

pr no

ra

Bestimmungen zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den Strassen.

§ 73, 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ist strafbar. Als solche Verunreinigung gilt insbesondere das Verrichten der Notdurft. Dann aber auch das Ausgiessen, Fliessenlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, das Fortwerfen von Papier, Lappen. Obstresten, das Herabfallen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln. das Abfegen von Bürgersteigschmutz in die Baumscheiben oder Baumröste oder in die Strassenrinne, auf die Fahrbahn oder in die Sinkkästen, das Abspritzen von Öl, Kalk oder sonstigen Bauund Farbmitteln beim Abputzen und Anstreichen der Häuser, das Liegenlassen von Kohlenschmutz und ähnlicken Abfällen.

2. Strafbar ist ferner das Bemahlen oder Bekritzeln der strassenwärts gelegenen Häuserfronten und Zäune mit Kreide, Kohlen oder Farbe.

3. Ausserdem ist der Täter zur soforeigen Reinigung der Strasse ver-Im Falle der Weigerung wird die Reinigung auf seine Kosten

polizeilich veranlasst. § 81. 1. Auf öffentlichen Strassen und in Vorgärten, sowie an strassenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Drucksachen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Das Ausklopfen der zu 1 genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Länfer, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt sowie in der Nähe von öffentlichen Strassen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

§ 82. Jeder Eigentümer oder Niessbraucher eines Grundstücks ist gehalten, zunächst bis morgens 8 Uhr und dann, so oft dies erforderlich ist, bis

abends 10 Uhr den vor seinem Grundstück befindlichen Bürgersteig:

1. Bei und nach Schneefall von Schnee zu reinigen und letzteren am Rinnstein auf dem Strassendamme unter Freilassung des Rinnsteins und der Kanaleinlässe zusammenzuhäufen;

bei eintretendem Tauwetter den vorhandenen Schneeschlamm vom

Bürgersteige zu entfernen:

auf dem Bürgersteige vorhandene Gleitbahnen oder sonstige glatte

Stellen zu beseitigen:

bei eintretender Glätte (Glatteis) den Bürgersteig mit Sand. Asche oder anderem abstumpfendem Material, welches nicht mit Küchenabfällen oder sonstigem Unrat vermischt sein darf, zu bestreuen Das Streuen muss während der Zeit von 7½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen. wie es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz zwecks Beseitigung von Schnee und Eis ist verboten,

§ 83. Die im vorigen Paragraphen genannten Verpflichteten sind ferner gehalten, den auf Dächern, Fassaden, Balkonen, Gesimsen und sonstigen Gebäudeteilen angesammelten Schnee, sobald er das Publikum beim Herabfallen verletzen kann, unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln

zu beseitigen.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung des § 85 der Strassen-Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden verordnet was folgt:

Der § 85 der Strassenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 erhält an-

stelle seiner bisherigen, nunmehr folgende Fassung:

Zur Reinigung des Bürgersteiges und zum Bestreuen desselben bei Winterglätte im Sinne der §§ 73, 82, 83 und 84 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 sind verpflichtet:

a) der Eigentümer oder Nutzniesser des Grundstückes,

b) bei Kaiserlichen, Königlichen oder städtischen Grundstücken, sowie bei Grundstücken, die Körperschaften oder Personenmehrheiten gehören, der von diesen Behörden oder Körperschaften der Polizeidirektion namhaft gemachte Verwalter, c) bei Grundstücken, die in der Zwangsvollstreckung oder im Konkurse

stehen oder unmündigen Personen gehören, der Zwangsverwalter oder

Vormund.

Hat einer der vorgenannten Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizei-Direktion dieser gegenüber durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuung übernommen, so ist sie zur Ausführung der Reinigung und Bestreuung öffentlich rochtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der im § 92 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 angedrohten Geldbusse bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1913.

Der Polizei-Präsident: I. V.: Welz.

W

d

u

e

h

Z

01 Se

S

g

60

fü

m

de

hi

M

St

in

ful

ist

Ri

nu

Ka

Sc

un

sin nie

Sti

obe dre

A

Bekanntmachung.

Im allgemeinen Verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 89 der Polizei-Verordnung vom 10. Oktober 1910 als Ergänzung zu § 53 Ziffer 3 dieser Verordnung hiermit Folgendes bestimmt:

Der Durchgangsverkehr für Fuhrwerke aller Art über den Heinrichsberg

ist verboten.

Wiesbaden, den 30. April 1913.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 92. 1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht in den Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle der Geldstrafe mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

2. Für Übertretungen, die von Kindern oder sonstigen strafunmündigen Personen begangen werden, sind deren gesetzliche Vertreter oder die jeweiligen Aufsichtspersonen verantwortlich, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie die

Ubertretung nicht verhindern konnten. 3. Wer es unterlässt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat ausser seiner Bestrafung zu gewärtigen, dass das Versäumte im Zwangswege auf seine Kosteu zur Ausführung gebracht wird.

§ 94. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft. Mit diesem

Zeitpunkte werden aufgehoben:

1. die Strassen-Polizeiverordnung vom 18. September 1900,

2. die Polizeiverordnung vom 29. Mai 1905, sowie

sämtliche älteren Polizeiverordnungen und Bekanntmachungen, insoweit sie dieser Verordnung entgegenstehen.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1910.

Der Polizeipräsident: v. Schenck.

c. Verbot des Fuhrverkehrs

auf dem Platze zwischen der evangelischen Schlosskirche und dem Marktkeller, sowie auf der zwischen diesem und dem Rathause befindlichen Fahrstrasse während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900

wird hiermit bestimmt: 1) Das Befahren des für den Fussgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Markt keller mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktzwecken diesem Platze aufzustellen. dienen, bezw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind suf der Fahrstrasse zwischen dem Rathaus und dem Marktkeller ist währen der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr vormittags und 2 Uhr nachmittags untersagt

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im §

der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident: K. Prinz von Ratibor.

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucke Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26. Kataloge,

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht und Klage darüber geführt worden, dass Reiter die städtischen Reitwege innerhalb der Stadt, namentlich denjenigen in der Wilhelmstrasse, in übermässig schnellem Tempo entlang reiten und dabei auch an den Strassenkreuzungen und Uebergängen über die Reitwege das schnelle Tempo nicht mässigen, so dass dadurch für Fussgänger eine erhebliche Gefahr erwächst, überritten zu werden, wie dies in einem Falle letzhin tatsächlich auch vorgekommen ist.

Dieser Unfall gibt mir Veranlassung, auf die Bestimmungen des § 366 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches sowie des § 51 Ziffer 3 der Strassenpolizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 hinzuweisen, nach welchen das übermässig schnelle Reiten in Städten oder Dörfern verboten ist und beim Passieren von Strassenkreuzunggn, wozu auch die über die Reitwege führenden Uebergänge

gehören, nur im Schritt geritten werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben Geldstrafen bis zu

60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zur Folge.

Ich bringe dieses hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis mit dem Anfügen, dass die Schutzmannschaft angewiesen worden ist, gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich Strafanzeige zu erstatten

Wiesbaden, den 9. September 1913.

Der Polizei-Präsident.

Amtliche Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Durchgangsverkehrs mit Lastfuhrwerken.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Verkehrs auf den Strassen der Stadt wird auf grund des § 75 der Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900 hiermit folgendes bestimmt:

Der Durchgangsverkehr mit Fuhrwerken aller Art auf der vor der höheren Mädchenschule und der evangelischen Hauptkirche am Schlossplatz belegenen Strasse ist auf Grund des § 75 der Polizeiverordnung vom 18. September 1900 in der Tageszeit von 6 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags untersagt.

Der Durchgangsverkehr mit Möbelwagen und sonstigen schweren Lastfuhrwerken durch die Verbindungsstrasse zwischen der Lang- und Metzgergasse ist verboten. Personen- und leichte Fuhrwerke dürfen diese Strasse nur in der Richtung von der Metzgergasse nach der Langgasse zu befahren.

Das Befahren der Friedrich Otto Strasse mit Fuhrwerken aller Art ist nur in der Richtung von der Freseniusstrasse bezw. Thomaestrasse nach der

Kapellenstrasse zu gestattet.

t

d ad to To

Der Durchgangsverkehr für Fuhrwerke aller Art durch die Pfalzgrafenstrasse (Verbindungsstrasse zwischen dem östlichen Bahnhofsvorplatz und der Schlachthausstrasse) ist nach beiden Richtungen verboten.

Der Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken durch die Bodenstedtstrasse und die Gartenstrasse abwärts ist untersagt.

Die beiden Vorgartenstrassen der Adolfsallee und der Biebricher Strasse sind für den Durchgangsverkehr mit Lastfuhrwerken aller Art insoweit sie nicht den Zwecken der Anwohner dienen, verboten.

Durchgehende Lastfuhrwerke dürfen in der Adolfsallee und Biebricher Strasse nur die in der Mitte derselben belegene Hauptfahrbahn benutzen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit der in § 75 der oben erwähnten Verordnung angedrohten Strafe — bis zu 30 Mark, eventl. drei Tage Haft — geahndet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1909.

Der Polizei-Präsident:

v. Schenck.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links

Bekannt machung.

Im allgmeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 89 der Polizeiverordnung vom 16, Oktober 1910 als Ergänzung zu § 53 Ziffer 1 und 3 dieser Verordung hiermit folgendes bestimmt:

1. Der Durchgangsverkehr mit Fuhrwerken aller Art durch die Gemeinde-

badgasse ist verboten.

Fuhrwerke, welche den Zwecken der an diese Gasse angrenzenden Grundstücke dienen, dürfen nur von denselben zunächst liegenden Strasse aus in die Gemeindebadgasse einfahren und zwar zu den Grundstücken 1, 2, 3 und 4 von der Langgasse aus und zu den mit den Nummern 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Grundstücken vom Michels-

2. Die Schulgasse darf nur in der Richtung von der Neugasse nach der berge aus.

Kirchgasse zu befahren werden.

Das Einfahren in die Schulgasse von der Kichgasse aus ist verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 92 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 angedrohten Geldbusse bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. September 1913.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Bekanntmachung

über den Fuhrverkehr in der Querfeldstrasse.

Im allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 89 der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1910 hiermit Folgendes bestimmt:

Das Befahren der Querfeldstrasse abwärts mit Fuhrwerken aller Art,

wezu auch Fahrräder zu rechnen sind, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit der in § 92 der erwähnten Verordnung angedrohten Strafe bis zu 30 Mark, event. 3 Tage Haft bestraft.

Der Polizei-Präsident: Wiesbaden, den 17. November 1911.

v. Schenck.

2. Kraftfahrzeuge.

Das Verbot des Befahrens einzelner Strassen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betr.

a) Innerhalb der Stadt:

1. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenberger Strasse und Parkbezw. Bodenstedtstrasse durch den Distrikt Blumenwiese und die Kuranlagen, sowieder Chaisenweg an der Nordseite des Rambachs entlang:

2. die Spiegelgasse, die Grabenstrasse, Gemeindebadgasse und Kleine Schwalbacher Strasse.

b) ausserhalb der Stadt:

- 1. der Weg vom Viadukt der Nerobergbahn durch das Nerotal an der Leichtweisshöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstrasse:
- 2. der Weg von der Platterstrasse an der Ostseite des Nord-Friedhofes entlang bis zur Leichtweisshöhle und von dieser ab aufwärts an den Herreneichen vorbei durch den Distrikt Kisselborn bis zur oberen Platterstrasse;
- 3. der von der oberen Schützenstrasse abzweigende und nach dem Waldhäuschen im Adamstal führende sogenannte Wasserleitungsweg;

4. der Weg von der Platterstrasse am Adamstalerhof vorbei nach der Aarstrasse;

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

5. der Weg von der Platterstrasse an der Fischzucht vorbei nach der Aarstrasse:

6. der grosse Rundfahrweg von den Herreneichen durch den Rabengrund

bis zur Kanzelbuche und Kaiser Friedrich-Eiche;

7. der Weg von der Kaiser Friedrich-Eiche durch den Entenpfuhl (Friedrich König-Weg) und an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerotalweg;

8. der Weg vom Neroberg bis zur Kaiser Friedrich-Eiche;

9. der am alten Exerzierplatz von der Lahnstrasse abzweigende am Forsthaus Fasanerie vorbeiführende und wieder in die Lahnstrasse einmundende Weg; (Siehe auch nachfolgende Bekanntmachung);

der Verbindungsweg zwischen der Idsteinerstrasse und dem freien Platz an der Kaiser Friedricheiche;

11. der Käplerweg (Verbindungsweg zwischen Idsteinerstrasse Rundfahrweg);

12. der Graf Hülsenweg und

13. der Verbindungsweg von der Dambachtalanlage (Forsthaus) nach dem Fahrweg zum Neroberg (Fortsetzung der Kapellenstrasse).

Strassen und Wege, welche nur von einer Seite befahren werden dürfen:

I. Innerhalb der Stadt:

1. die Marktstrasse vom Königl. Schlosse an aufwärts über den Michelsberg bis zur Coulinstrasse;

2. die Langgasse in der Richtung von der Kirchgasse nach dem Kranzplatzzu; 3. die in § 24 der Polizei-Verordnung vom 18 Sept. 1900 bezeichneten Strassen in der darin angegebenen Richtung:

II. ausserhalb der Stadt:

1. der Weg durch den Wolkenbruch in der Richtung von Beausite nach der Platterstrasse zu.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden in Gemässheit des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 29. April 1910.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 24. Juni 1912 wird hiermit

folgendes bestimmt:

Der Weg, welcher von der Lahnstrasse hinter Klarenthal und zwar zwischen diesem und der Kuranstalt Taunusblick rechts abzweigt und in nördlicher Richtung nach dem Fasaneriegebäude zu führt, wird für die Strecke bis zu dem am Fasanerie-Grundstück entlang führenden, neu angelegten Verbindungsweg und dieser eingeschlossen bis zur Schützenhaus-Restauration, für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aller Art freigegeben.

Dagegen bleibt die Fortsetzung des Weges nach dem Schläferskopfstollen

zu wie bisher von der Benutzung mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1913. Der Polizei-Präsident: I. V.: Falcke.

3. Fahrräder.

a. Allgemeine Verordnungen betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäss der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) werden mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen.

75* Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrass e 26.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäss die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die Allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transport-

gewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschliesslich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften inseweit Anwendung, als nicht in den Vorschriten, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muss versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;

2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungs-

3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen. Die Karte wird von der - zuständigen - Behörde des gewöhnlichen

Aufenthaltsorts des Radfahrers ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des

Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.
Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reiches. Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb des Deutschen Reiches haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen. b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Fahrrades verpflichtet. Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, dass Unfälle

und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mässiger Geschwindigkeit

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit gefahren werden. oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Strasse in die andere, bei Strassenkreuzungen, bei scharfen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, fernerhin beim Passieren enger Brücken und Tore, sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muss langsam und so vorsichtig gefahren werden, dass das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig ven der Lenkstange oder die Füsse von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber etc. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5, Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben. Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere

dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Huppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken u. dergl.), sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, dass sie ertönen, wenn und so lange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, dass ein Tier vor dem Fahrrade scheut, oder dass sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls

sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Strasse hat nach rechts in kurzer

Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten oder dergl. rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, so lange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u.s. w. dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, dass er auf der Fahrstrasse ohne

Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fussgängern, Viehtransporten oder dergl. hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u.s. w. auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, dass der Rad-

fahrer auf der Fahrstrasse ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersicht ichen Stellen (§ 5, Abs. 3), sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fusswege (§ 12, Abs. 1 u. 2) darf der Verkehr der Fussgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fussgänger rechtzeitig zu verlassen; insofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden,

den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, ausser den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Ausserhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fusswegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Vieh-

treiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1, Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben, sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmen Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fussgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemässheit des § 366 Nr. 10 des Reichsgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen. Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemässheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlussbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13, Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vom 11. September 1900 und 7. März 1905 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel von 1900, S. 277 bezw. 1905, S. 65, und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden von 1900, Extrabeilage zu Nr. 39, bezw. 1905, S. 122, aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Cassel, den 2. Juni 1908.

Der Oberpräsident. Hengstenberg.

b. Zeitweiliges Untersagen des Fahrradverkehrs.

Nach § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. Sept. 1900 betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen sind die Wegepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Strassen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschliesslich der Bankette neben den Fahrstrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss, dass gemäss § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Wegepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fusswege, also auch die neben den Fahrstrassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankette, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Viehtransporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäss § 1 der erwähnten Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten u. A. auch Fahrräder und Selbstfahrer zu verstehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser

Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

d. Die Ausschliessung einzelner Strassen vom Befahren mit Fahrrädern.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. Oktober 1906, betreffend die Ausschliessung einzelner Strassenteile vom Befahren mit Fahrrädern wird auf Grund des § 13 No. 1 u. 2 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 2. Juni 1908, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Das Radfahren ist verboten:

1. Für die Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends: In der Langgasse, vom Michelsberg bis zur Webergasse und auf dem Michelsberg von der Langgasse bis zur Coulinstrasse.

2. Für die ganze Tages- und Nachtzeit:

auf allen nur für Fussgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banketts, Promenadewegen, Anlagen).

Auf diesen Wegen dürfen Fahrräder auch nicht von Fussgängern an der

Hand geführt werden.

Uebertretungen werden nach § 15 der Provinzial-Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen vom 2. Juni 1908 bestraft.

Wiesbaden, den 1. August 1908.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Polizei-Verordnung

betr. das Rodeln.

§ 1. Auf den "Rodelbahnen", sowie auf den öffentlichen und privaten Wegen und Strassen, auf denen die Wegepolizeibehörde und der Wegeeigentümer das Rodeln zulässt, ist die Benutzung sogen. "Bobsleighs" verboten.

§ 2. Es ist verboten, dass auf einem Rodelschlitten gleichzeitig mehr als 2 Erwachsene oder 3 Kinder unter 15 Jahren fahren.

§ 3. Das Aneinanderkoppeln mehrerer Rodelschlitten ist verboten.

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten können auf ausschliesslich für sogenannte Bobsleighs und ganz grosse Rodelschlitten gebauten Bahnen (sogenannten "Bobsleighsbahnen") — jedoch nur mit meiner Genehmigung - zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an

deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1909.

Der Regierungs-Präsident: I. V .: gez. von Gizycki.

Polizei-Verordnung.

§ 1. Auf den Strassen und Plätzen im Stadtbering von Wiesbaden ist das

Rodeln allgemein verboten.

§ 2. Ausserhalb der Stadt d. h. der Grenzen der geschlossenen Häuserreihen dürfen Rodelbahnen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion angelegt werden. Auch kann das Rodeln auf den hier belegenen Strassen und Wegen, auf denen ein regelmässiger öffentlicher Verkehr stattzufinden pflegt, durch Bekanntmachung der Polizei-Direktion gänzlich untersagt werden.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

§ 3. Für die nach § 2 polizeilich zugelassenen Rodelbahnen gelten ausser den etwaigen im einzelnen Fall erlassenen speziellen Bedingungen nachstehende

Vorschriften:

1. Die zu Rodelbahnen benutzten Wege sind für die Zeit dieser Benutzung für den öffentlichen Verkehr gänzlich zu sperren. Diese Sperrung ist von dem Unternehmer an beiden Endpunkten der Rodelbahn durch Wegschranken und Schilder mit deutlicher, leicht lesbarer Aufschrift kenntlich zu machen.

2. Während der Dunkelheit müssen an diesen Schranken bezw. Schildern nach allen Seiten hin sichtbar hellbrennende Laternen angebracht werden.

3. Leere Schlitten dürfen auf der Rodelbahn nicht transportiert resp. hinaufgezogen werden, es ist hierfür vielmehr ein besonderer Weg (Bahn) frei zu halten.

4. Sowohl die Rodelbahn als auch die zum Aufwärtstransport der Schlitten bestimmte Bahn dürfen von Zuschauern nicht betreten werden.

5. Die Besprengung der Rodelbahn mit Wasser zur Erzielung einer glatten Fläche ist allgemein verboten und darf nur ausnahmsweise für bestimmte kürzere Strecken nach Einholung der Genehmigung der Kgl. Polizei-Direktion stattfinden. Entstehen Blössen in der Schneedecke oder glatte Stellen, so sind diese mit Schnee zu bedecken.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende

Haft tritt, geahndet.

Wiesbaden, den 27. November 1909.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die am 10. ds. Mts. von mir veröffentlichte Polizei Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 29. Oktober ds. Js. den Rodelsport betreffend, bringe ich hiermit noch Folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

Unter Bobsleigh pflegt man einen für 4-6 Personen Platz bietenden Rodelschlitten zu verstehen, der aus zwei durch ein Brett fest verbundenen hölzernen oder teilweise eisernen Schlitten zusammengesetzt ist. Der vordere Schlitten hat ein drehbares Untergestell, das dem vordersten Führer die Lenkung des Bobsleigh ermöglicht, während an dem hinteren Schlitten eine starke eiserne Bremsvorrichtung angebracht ist. An beiden Seiten des Bobsleigh, der bisweilen auch noch mit einem eisernen Rahmen eingefasst ist, sind in der Regel Schlingen angebracht, die dem Fahrer zum Einstecken der Füsse dienen.

Wiesbaden, den 27. November 1909.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

1

h

N

ül

Bekanntmachung.

Im allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Interesse wird auf Grund des § 2 der Polizei-Verordnung vom 27. November ds. Js., betreffend

den Rodelsport, hiermit Folgendes bestimmt:

Der für den Fuhr- und Fussgängerverkehr bestimmte Verbindungsweg, welcher von der Platterstrasse am Adamstalerhof vorbei nach der Aarstrasse führt, wird auf seiner abschüssigen Strecke zwischen der Platterstrasse und dem Adamstal, weil Gefahr damit verbunden ist, für den Rodelsport hiermit

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit der in § 5 genannter Verordnung angedrohten Strafe - bis zu 30 Mark, eventuell entsprechende

Haft - geahndet. Wiesbaden, den 16. Dezember 1909.

Der Polizei-Präsident: I. V.: Welz.

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Katalage, Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Auszug aus der Polizei-Verordnung

den Viehtransport betreffend.

§ 2. Als Viehtreiber oder Führer dürfen nur solche Personen verwendet werden, die die hierzu erforderliche Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Ausgeschlossen sind Personen unter 16 Jahren sowie alte gebrechliche Leute.

3. Bei der Beförderung von Schlacht- und Handelsvieh ist jede rohe Behandlung der Tiere, insbesondere das Hetzen von Hunden auf sie, heftiges Zerren an den Leitseilen, Prügeln mit Knütteln oder Stosseu mit Fäusten und Füssen, Einknicken des Schwanzes bei Grossvieh, Tragen des Federviehes an den Hälsen oder Beinen, sowie das Zusammenbinden dieser Tiere, untersagt.

§ 9. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenringe und einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füssen derart gefesselt werden, dass sie im Notfall durch einen Ruck niedergeworfen werden

können.

Für jedes Tier sind mindestens 2 kräftige Treiber zu stellen. § 11. Folgende Strassen der Stadt sind für den Transport von Vieh verboten: die Taunusstrasse, Wilhelmstrasse, Rheinstrasse, Kaiserstrasse, Paulinenstrasse, Park- und Sonnenbergerstrasse, von der Haydnstrasse ab bis zur Taunusstrasse, ferner die beiden Strassen entlang den Nerotalanlagen und die Strasse entlang den Dambachtalanlagen. Ausgeschlossen sind die Fälle, in denen der Stand- oder Bestimmungsort des Viehes in den genannten Strassen

liegt und auf anderem Wege nicht erreicht werden kann. § 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechender Haft, das boshafte Quälen oder rohe Miss-handeln der zu transportierenden Tiere auf Grund des § 360 Ziffer 13 des

St afgesetzbuches mit der darin angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1911.

Der Polizei-Präsident. v. Schenck.

IX. Meldewesen.

Anmeldung.

§ 1. Wer in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des Zuzugs anzumelden. Die Anmeldung hat bei dem Büro des Polizei-Reviers zu erfolgen, in dessen Bezirk die bezogene Wohnung liegt. Im Falle des Zuzugs ans einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) ist der Abmeldeschein vorzulegen. Die Verpflichtung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die zum Hausstande des Anziehenden gehörenden Personen. Der Anziehende ist verpflichtet, über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. Erfolgt der Zuzug aus einer nichtpreussischen Gemeinde und wird ein Abmeldeschein nicht beigebracht, so hat der Anziehende sich über seine ldentität genügend auszuweisen.

Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner Derjenige unterworfen, der seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Wiesbaden vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u s. w.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter).

Kehrt ein Saisonarbeiter, der in Wiesbaden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, hierher zurück, so unterliegt er der Pflicht der Wiederanmeldung. Die Wiederanmeldung hat innerhalb 6 Tagen nach dem

Tage des Wiederanzugs zu geschehen.

Als Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung erhält der Anziehende das im § 4 erwähnte abgestempelte dritte Exemplar der Anmeldung. Im wird eine anderweitige Bestätigung der Anmeldung nur auf Wunsch erteilt.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

Ummeldung.

§ 2. Wer in Wiesbaden seine Wohnung verändert, hat solches innerhalb 6 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die Ummeldung hat bei demjenigen Polizei-Revier zu erfolgen, in dessen Bezirk die aufgegebene Wohnung liegt.

Als Bescheinigung über die erfolgte Ummeldung gilt das im § 4 erwähnte 3. Exemplar der Meldung.

Abmeldung.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Wiesbaden aufgeben will, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die am Fortzuge teilnehmen, abzumelden. Die Abmeldung hat in der Regel vor, spätestens aber innerhalb 6 Tagen nach dem Abzuge zu erfolgen. Dabei hat der Abziehende den Gemeinde oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben. Ueber die erfolgte Abmeldung wird dem Abziehenden vom Polizei-Revier ein Abzugs-Attest erteilt.

Die in § 1 näher bezeichneten Saisonarbeiter unterliegen im Falle des Fortzuges ebenfalls der Abmeldepflicht.

Form der Meldung.

§ 4. Alle Meldungen (§§ 1 bis 3) sind schriftlich zu erstatten. Der Meldende hat stets 2 Exemplare und zwar genau nach den vorgeschriebenen Mustern (Muster 1 für Anmeldungen, Muster 2 für Ummeldungen und Muster 3 für Abmeldungen) bei dem betreffenden Polizei-Revier einzureichen. Bei den An- und Ummeldungen kann noch ein 3. Exemplar eingereicht werden, das alsdann, vom Revier abgestempelt, dem Meldenden als Ausweis über die erfolgte Meldung zurückgegeben wird; verpflichtet sind die Meldenden hierzu nicht. Bei der Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung nach Muster 4 vom Revier ausgefertigt.

Für jede Person sind besondere Meldezettel auszufüllen. Familienangehörige und Dienstboten können jedoch auf dem Meldezettel des Haushaltungs-

vorstandes mitverzeichnet werden.

Die Meldeformulare sind auf gutem gelblich weissem Papier von 18-Zentimeter Breite und 25 Zentimeter Länge herzustellen und vom Meldenden selbet zu beschaffen.

Zur Meldung verpflichtete.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen ist in erster Linie der An-, Um- oder Abziehende selbst verpflichtet. Ausserdem sind hierzu verpflichtet: der Haushaltungsvorstand (Dienstherrschaft) und der Vermieter.

Fremden-Meldungen.

(Badegäste, Reisende usw.), welche in Durchreisende Fremde Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei den Bureaus des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des zuständigen Polizei-Reviers an-, bezw. abzumelden und sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem von der Polizei-Direktion durch öffentliche Bekanntmachung vorgeschriebenen Muster zu führen. Sie haben dieses Buch einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung seiner Personalien vorzulegen und für die richtige und vollständige Beantwortung der im Formular vorgesehenen Fragen zu sorgen.

Die An- und Abmeldung der Fremden muss nach den durch öffentliche Bekanntmachung der Polizei-Direktion vorgeschriebenen Formularen von bestimmter Grösse und Farbe erfolgen. Die Anmeldungen sind in doppelter, die Abmeldungen in einfacher Ausfertigung und zwar mit alleiniger Ausnahme von

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Drucksachen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26. Fan glie zusa

die

vor pers abst Pers wehr zu n

Geld

dem betre meld

1. Ju des 1

beend

Räum Masse

schon für d werde

Far

Familiengliedern für jede einzelne Person besonders einzureichen. Die Mitglieder einer Familie und die zur Familie gehörigen Bediensteten sind jedoch zusammen auf einem Meldezettel aufzuführen.

Für die genaue und vollständige Ausfüllung der Meldeformulare sind

die Wohnungsgeber verantwortlich.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1910 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1910.

Der Polizei-Präsident. v. Schenck.

Gesinde.

§ 7. Alle Personen, welche in Gesindedienst treten wollen, haben sich vor dem Antritt des Dienstes auf dem betreffenden Polizei-Revierbureau persönlich zu melden, um ein Gesindebuch zu lösen oder das bereits gelöste abstempeln zu lassen. Beim Dienstaustritt haben sich die betreffenden Personen im Polizeibureau des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wehnte, zur Abstempelung resp. Beglaubigung des Dienst-Abschiedszeugnisses zu melden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Polizei-Verordnungen vom 17. Februar 1900, betreffend das Meldewesen, und vom 30. März 1903, betreffend die Fremdenmeldungen, ausser Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juli 1904.

Der Königl. Polizei-Präsident: v. Schenck.

X. Regelung der Umzugstermine

bei Wohnungswechsel im Polizeibezirk Wiesbaden.

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muss die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

 a) bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am ersten Quartaltage spätestens 5 Uhr nachmittags,

 b) bei mittleren, d. h. aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am zweiten Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags.

c) bei grossen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer und Zubehör umfassenden Wohnungen am dritten Quartaltage, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sein.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Begünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Massgabe gewährt, dass

a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, ein Wohnzimmer,

b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör zwei Wohnzimmer,

schon am ersten Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

\$ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume. Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

Fallen Sonn- oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gorechnet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft

geahndet.

\$ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Wiesbaden, den 31. Januar 1905

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

XI. Polizei-Verordnung

über die öffentlichen Tanz- und sonstigen Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Schaustellungen und dergleichen, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wieshaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

Wer eine öffentliche Tanzlustbarheit veranstalten will, bedarf hierzu einer schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis ist mindestens 48 Stunden, in den Stadtkreisen Wiesbaden und Frankfurt a. M. mindestens 3 Tage vor Beginn der Tanzlustbarkeit bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchen, widrigenfalls sie wegen Fristversäumnis versagt werden kann

§ 2. Wer die Erlaubnis hat, gewerbsmässig Darbietungen im Sinne des § 33a der Reichsgewerbeordnung zu veranstalten, hat mindestens 3 Tage vor Beginn jeder Veranstaltung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu erstatten, der die Ausweispapiere des Leiters und der ausübenden Personen mit Wohnungsangabe, sowie die zum Vortrag bestimmten Texte und Beschreibungen der beabsichtigten Veranstaltungen beizufügen sind. Erst nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf mit der Veranstaltung begonnen werden.

§ 3. Das Aufstellen von Karussels, Schaukeln, Schiess-, Schau- oder Verkaufsbuden oder sonstigen ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen auf oder an für den öffentlichen Verkehr bestimmten Plätzen, Strassen oder Wegen

darf nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen.

§ 4 Darbietungen, die bei gewerbsmässiger Veranstaltung einer Erlaub nis nach § 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen, alle kinematographischen und phonographischen Vorstellungen, sowie Instrumentalaufführungen in Wirtschaften und anderen öffentlichen Vergnügungsorten müssen um 11 Uhr abends beendet sein. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, einen anderen Schluss festzusetzen. Nach 9 Uhr abends dürfen Kinder unter 14 Jahren während der öffentliche Vorführung in den Kinematographentheater, auch wenn sie in Begleitung Er wachsener sind, nicht geduldet werden.

Zu den in den §§ 1, 2 und 4 genannten Veranstaltungen, sowie zu den von den Teilnehmern und Besuchern benutzten Räumen dürfen Personel unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Diese Vor schrift findet keine Anwendung, wenn die Lustbarkeiten und Schaustellunge auf öffeutlichen Strassen und Plätzen veranstaltet werden.

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Kataloge, Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

ansta sind. Vera

Leit ieder

unbe hind Unve geset

> für i häuse Heili

Bena Drack

lässt auch tätige u. s. trager getun an de

gefüll Hülle lassen 0effn

zu ze

Befol

an de

nach einem Beson in ihr das D

pflege Fallsc er här Erdbo des A

Adr

Von der Erfordernis der Begleitung kann die Ortspolizeibehörde bei Veranstaltungen, die für den Besuch jugendlicher Personen besonders eingerichtet sind, allgemein entbinden. Eine derartige Erlaubnis ist schriftlich und für jede Veranstaltung besonders zu erteilen.

- § 6. Für die Innehaltung dieser Vorschriften sind die Veranstalter und Leiter, sowie die Inhaber der Veranstaltungsräumlichkeiten verantwortlich. Bei jeder Vorstellung hat eine verantwortliche Person anwesend zu sein.
- § 7. Verstösse gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Veranstaltungen zu verhindern und aufzuheben, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet; sofern nicht schon nach gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe angedroht ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 1. August 1891 wird aufgehoben. Unberührt bleiben die Regulative betreffend die Erhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten, die Bestimmungen über den Besuch der Wirts-häuser durch schulpflichtige Kinder und die Vorschriften über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Wiesbaden, den 20. Februar 1912. Der Regierungspräsident: gez .: v. Meister.

XII. Behandlung aufgefundener Luftballons.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten lässt man kleinere oder grössere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, dass sie -, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmässiger Weise behandelt und aufbewahrt und schliesslich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der

an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreisse man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist,

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben. pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Adressbücher in und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des

nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder, respektive der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Ausserdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind "fiskalisches Eigentum". 2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, dass ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an einem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Strassenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor. dass der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit blossen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden, man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so

versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen

Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, dass sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird die Königliche Polizei-

Direktion hierüber e tscheiden.

Das Publikum wird ersucht, der sachgemässen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders dabei mitzuwirken, dass diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Wiesbaden, den 8. Juli 1911.

Der Polizei Präsident: v. Schenck.

ar

G

pf

Po

be die

ini

Ma

Da

sin na sel

art lie

\$ 3

For mit

Fa

Polizeiverordnung

betr. Vogelschutz.

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen Königl. Regier. Abteilung des Innern hierselbst vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt Seite 152, pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die Ankaufs- und Verkaufsvermittlung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden, sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Drucksachen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26. Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogel-

arten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr. § 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verofdnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern, oder an

Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.) soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Ortlichkeiten während bestimmter Fristen gestattetwerden.

Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876 Seite 40) sind bei dem Schiessen zu beachten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig. Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Ortlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) Auf das im Privateigentum befindliche Federvieh;

b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel;

c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane);

den rotrückigen Würger;

3. die Sperlinge;

4. die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher), mit Ausnahme des Kolkraben;

5. die Säger: 6. die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werden soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuches oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft Wiesbaden, 6. Mai 1911. Der Regierungspräsident:

v. Meister.